

Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. José Martínez

Nr. 01/16
30.03.15
Lukas Helfrich

Genehmigung von Intensivtierhaltungsanlagen nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechts

Zitiervorschlag: Helfrich, Genehmigung von Intensivtierhaltungsanlagen nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechts, in : Martínez (Hrsg.), Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 01/16, Seite XX

Dieser Aufsatz unterliegt dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Er darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Gefördert durch Mittel der



GLIEDERUNG

A. EINFÜHRUNG UND EINORDNUNG IN DIE RAHMENTHEMATIK DES SEMINARS	1
I. NOTWENDIGKEIT DER INTENSIVEN TIERHALTUNG	1
II. NOTWENDIGKEIT EINES GESONDERTEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS.....	3
III. INTENSIVTIERHALTUNG	5
IV. ZIEL DER ARBEIT	6
B. GENEHMIGUNGSVERFAHREN	7
I. GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT.....	7
II. UMFANG DES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	15
1. Vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	15
2. Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG.....	15
III. BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEIT	16
IV. ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS.....	18
1. Planung des Bauvorhabens durch den Träger und Unterrichtung der Behörde	18
2. Behördengespräch Teil 1.....	18
3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	19
4. Behördengespräch Teil 2	22
5. Unterlagen über die Umweltauswirkungen.....	23
6. Antragsstellung.....	23
7. Behördliche Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit.....	23
8. Beteiligung der zuständigen Fachbehörden.....	24
9. Sachverständigengutachten.....	25
10. Vorzeitiger Beginn	25
11. Vorbescheid	25
12. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen.....	26
13. Einwendungen der Öffentlichkeit.....	26
14. Erörterungstermin.....	27
15. Zusammenfassende Darstellung der Umwelteinwirkungen.....	27
16. Bewertung der Umwelteinwirkungen.....	28
17. Entscheidung der Behörde.....	28
18. Genehmigungsbescheid.....	44
19. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.....	44
V. KONZENTRATIONSWIRKUNG, § 13 BIMSCHG	45
VI. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG.....	45
VII. NEBENBESTIMMUNGEN, § 12 BIMSCHG.....	46
VIII. NACHTRÄGLICHE ANORDNUNGEN, § 17 BIMSCHG	46
IX. WIDERRUF DER GENEHMIGUNG, § 21 BIMSCHG	47
X. RECHTSMITTEL DES ANTRAGSTELLERS / RECHTSMITTEL DRITTER.....	48
C. ÄNDERUNGSANZEIGE NACH § 15 BIMSCHG	49
D. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG § 16 BIMSCHG	49
E. BESTANDS- UND VERTRAUENSSCHUTZ.....	50
F. ZUSAMMENFASSUNG	53
1. Verwirrende Regelungen oder notwendiges Mittel?	53
2. Ist Rückwirkung wirklich nötig?.....	54
3. Bedarfsdeckung muss garantiert werden!	55
4. Abschließendes	56

Genehmigung von Intensivtierhaltungsanlagen nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechts

A. Einführung und Einordnung in die Rahmenthematik des Seminars

I. Notwendigkeit der intensiven Tierhaltung

„Früher war alles Besser? – Die Nostalgie-Falle“

So titelte vor ein paar Jahren das Online Mode- und Lifestylmagazin Gentleman-Blog.de.¹ Wir würden nostalgisch in unserer Vergangenheit schwelgen, uns an Zeiten erinnern, wo vermeintlich der Himmel blauer, die Wiesen grüner und das Eis einfach besser waren und dadurch, die Probleme, Sorgen und Nöte der heutigen Zeit nicht mehr vollumfänglich umfassend, in der Nostalgie-Falle landen.

Auch die Landwirtschaft, bzw. die Gesellschaft mit ihrem Bild über die Landwirtschaft, sitzt zum Teil in dieser Falle fest, wie es Andreas Sentker, Wirtschaftsredakteur der Wochenzeitung „Die Zeit“ treffender Weise feststellt.² Gegen Anonymität, Globalisierung und Massenmärkte werde gerade die Landwirtschaft zum Wunschbild und Sehnsuchtsort nach Sicherheit, Bodenständigkeit, Tradition und Brauchtum auserkoren, Innovationen abgelehnt und als Bedrohung gewertet und nicht der Zeit entsprechende Forderungen, vor allem an das Tierwohl, die Betriebsgrößen, die Betriebsführung und die Tieranzahlen, gestellt. Insgesamt sei die Debatte von unscharfen Begriffen wie Massentierhaltung und vom fehlenden Blick auf Fakten geprägt.

Doch was sind Fakten, die übersehen werden?

Aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der 80,9³ Millionen Bundesbürger Fleisch essen, viele sogar mehrmals pro Woche bis täglich, wurden im Jahr 2013 in Deutschland zu diesem Zweck 5.494.164 Tonnen Schweinefleisch, 1.456.793 Tonnen Geflügelfleisch und 1.106.395 Tonnen Rindfleisch, also insg. ca. 8,1 Mio. Tonnen Fleisch, inländischer und ausländischer Herkunft, geschlachtet.⁴ Davon wurden bei ähnlichen Zahlen im Vorjahr im Jahr 2012 4,1 Mio. Tonnen exportiert, jedoch auch

¹ Vgl. hier und im Folgenden: [Lettow-Vorbeck](#), „Früher war alles besser? – Die Nostalgie-Falle“, auf: Gentleman-Blog.de, 24.05.2012.

² Vgl. Strottdrees, „Landwirte in der Nostalgie-Falle?, Über die moderne Landwirtschaft sprach Andreas Senker, Wissenschaftsredakteur der Wochenzeitung "die Zeit", in Marienfeld“, in: Landwirtschaftliches Wochenblatt 5/2015, S. 6.

³ [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Bevölkerung auf Grundlage des Zensus 2011 zum 30.06.2014 mit Zensusdaten mit Stand vom 10.04.2014.

⁴ Vgl. hier und im Folgenden: [IfD Allensbach](#), „Veggie Day“ Umfragenummer 11012, Allensbacher Kurzbericht vom 19. September 2013, Schaubild 3, S. 4; [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Tiere und tierische Erzeugung, Gesamtschlachtmenge von Tieren aus dem In- und Ausland für die Jahre 2000 bis 2014; c

wiederum 2,5 Mio. Tonnen importiert.⁵ Dies ergab nach Saldierung eine für den Verbrauch zur Verfügung stehende Menge von 6,5 Mio. Tonnen Fleisch in der Bundesrepublik Deutschland - ca. 219 g pro Person und Tag - im Jahr 2012. Diese Fleischmenge musste jedoch zunächst erzeugt werden. Hierzu waren in der Tierhaltung im Jahr 2013 3.487.358 Rinder, 58.622.058 Schweine und 701.905.185 Geflügeltiere nötig.⁶ Die Zahl, der in Deutschland lebenden und gehaltenen Nutztiere und damit auch der benötigten Mastplätze, weicht jedoch vor allem bei Geflügel, aufgrund der teilweise unter einem Jahr liegenden Mastzeit, von der Zahl der geschlachteten Tiere ab. Mit Stand des Jahres 2014 sind dies 12.742.190 Rinder, 28.339.000 Schweine und mit Stand 2013 177.333.110 Geflügeltiere.⁷

Ein Absatzmarkt ist somit vorhanden. Aber gibt es denn andere Möglichkeiten?

Um wirtschaftlich mehr oder minder von anderen Staaten unabhängig bleiben zu können, muss in Deutschland der Selbstversorgungsgrad auch bei Fleisch über 100 % sein. Auch um den Verbrauchern einen hohen Qualitätsstandard, welchen Fleisch aus Deutschland aufgrund des technischen Stands, der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Kontrolle genießt, garantieren zu können, ist Deutschland als Standort der Fleischproduktion zu bevorzugen. Von einer Gesamtbodenfläche in Deutschland von 357.341 km² verbleibt, abzüglich von Siedlungs- und Verkehrsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Moor und Heidefläche sowie Unfläche, 184.638 km² Landwirtschaftsfläche - ca. 52% der Gesamtbodenfläche - zur Nahrungsmittelproduktion für Ackerbau und Tierhaltung.⁸ Die ist eine Bruttoangabe, die der Landwirtschaft nur zum Teil für die genannten Zwecke zur Verfügung steht. Die Tatsächliche, von landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland genutzte Fläche liegt jedoch bei ca. 166.996 km² einschließlich der Haupt- u. Nebenfruchtfläche.⁹ Nimmt man nur die Hauptfruchtfläche ohne Zwischenfruchtanbaufläche kommt man auf eine für die Tierhaltung verfügbare Flächengrundlage von 12.3678 km² (12.367.800 ha).¹⁰ Im Verhältnis zu zum Tierbestand in Deutschland von 13.088.800 Großvieheinheiten (GVE) gesetzt, ergibt sich eine durchschnittlichen Tierhaltungsdichte von 1,06 GVE pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF).¹¹

Zu extensiver Tierhaltung der insg. 764 Mio. Nutztiere in Deutschland, einer Tierhaltung, die durch großflächige Landnutzung bei geringem Viehbesatz sowie

⁵ [Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz](#), Referat 123, „Fleischverbrauch 2012 unter Vorjahr - Nettoerzeugung schwächer“, 11.04.13.

⁶ [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Tiere und tierische Erzeugung, Geflügelfleischerzeugung nach Geflügelarten, Herrichtungsform und Angebotszustand in Deutschland von Januar bis Dezember 2013; [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Tiere und tierische Erzeugung, Geschlachtete Tiere aus dem In- und Ausland für die Jahre 2000 bis 2014.

⁷ [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Tiere und tierische Erzeugung, Betriebe mit Geflügel und Geflügelbestand für März 2010 und März 2013; [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Fachserie 3 Reihe 4.1, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Viehbestand.

⁸ [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Fachserie 3 Reihe 5.1, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei - Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2013, S. 23f.

⁹ [Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft](#) (Hrsg.), Ausgewählte Daten und Fakten der Agrarwirtschaft 2014, S. 3.

¹⁰ [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Fachserie 3 Reihe 2.1.3, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei - Viehhaltung der Betriebe Agrarstrukturerhebung 2013, S. 25.

¹¹ [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Fachserie 3 Reihe 2.1.3, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei - Viehhaltung der Betriebe Agrarstrukturerhebung 2013, S. 25.

geringerer Nutzung anderer Produktionsfaktoren, wie Arbeit, Boden oder Kapital gekennzeichnet ist, genügt die vorhandene Fläche nicht. Bei extensiver Grünlandhaltung lassen sich 0,8 bis 1,5 GVE/ha LF halten.¹² Für 13.088.800 GVE wären dazu 10.471.040 ha LF bis 19.633.200 ha LF nötig. Diese Fläche steht jedoch nicht zur Verfügung (s.o.), bezieht man in die Rechnung mit ein, dass nicht nur ausschließlich Futtermittel auf den Flächen erzeugt werden.

Daher, aber auch aufgrund der Arbeitswirtschaft, Arbeitsqualität, Arbeitsproduktivität, Sicherung optimaler Standorte mit günstigen Standortfaktoren für die Tierhaltung, optimalen Nutzung von tier- und umweltgerechten Haltungsverfahren, Sicherung von mehr Tierwohl durch verbesserte Haltungsbedingungen, Verbesserung umwelt- u. klimarelevanter Auswirkungen durch Tierhaltung und der Wertschöpfung in ländlichen Regionen müssen die Tiere intensiv in Ställen gehalten werden. Wir haben also keine wirkliche Alternative. Dennoch muss versucht werden, auf die Forderungen in der Debatte um die Landwirtschaft einzugehen, gerade auf die Forderungen betreffend Anlagensicherheit, Tierwohl aber auch dem Wohlergehen der Menschen und der gesellschaftlichen Akzeptanz der Intensivtierhaltung.

II. Notwendigkeit eines gesonderten Genehmigungsverfahrens

Der Umwelt- und Klimaschutz genießt längst einen überdurchschnittlich hohen Stellenwert, nicht nur in der gesellschaftlichen Diskussion, nicht nur in der nationalen Gesetzgebung, sondern auch in der internationalen Gemeinschaft und in internationalen Vereinbarungen und Abkommen.

So verabschiedeten die Vereinten Nationen bereits 1992 ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC), welches 1997 durch das Protokoll von Kyoto zum UNFCCC weiter ausgestaltet wurde.¹³ Daran anknüpfend wird jährlich eine Weltklimakonferenz abgehalten, um weitere Schritte zum Klimaschutz vertraglich auf internationaler Ebene festzuhalten. Ziel ist oft nicht nur das Klima zu schützen, sondern ganz generell die Umwelt, Menschen und Tiere.¹⁴

Maßnahmen dahingehend sind notwendig, da viele durch den Menschen verursachte Faktoren, unter anderem Industrieanlagen, die Umwelt beeinflussen und teilweise unseren Lebensraum und eigenes Wohl bedrohen.¹⁵ Die Minimierung solcher Beeinträchtigungen und Gefahren ist auch immer größer werdender Bestandteil der europäischen Rechtssetzung und in deren Umsetzung auch in der nationalen Gesetzgebung in Deutschland.

¹² Zur extensiven Tierhaltung: [Emmert](#), „Die Rinderhaltung im ökologischen Landbau, - eine tiergerechte und umweltverträgliche Alternative?“, S. 23.; zum Viehbesatz bei extensiver Tierhaltung: [Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.](#) (Hrsg.), „Praxisleitfaden für Ganzjahresbeweidung in Naturschutz und Landschaftsentwicklung - Wilde Weiden“, 2. Auflage, S. 117.

¹³ [Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen](#), 1992; [Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen](#), 1997.

¹⁴ So auch in Deutschland, vgl. § 1 BImSchG.

¹⁵ Vgl. Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13 Rn. 104ff.

Auch die Haltung von Nutztieren, sowohl intensiv ebenso wie extensiv führt durch Ausscheidungen der Tiere (Kot, Gülle), durch die Fütterung (z.B. bei Silage) und ganz generell durch den Betrieb einer Tierhaltungsanlage zu Geruchsbelastungen und vielfältigen Beeinträchtigungen auf die Umwelt.¹⁶ Die 764 Mio. Nutztiere, aus denen insg. 8,1 Mio. Tonnen Fleisch gewonnen werden (siehe A./I.), emittieren so z.B. rund 53% der gesamten Methan-Emissionen in Deutschland.¹⁷ Neben Methan Emissionen verursacht die Nutztierhaltung sowie das Lagern und Ausbringen von Wirtschaftsdünger (Gülle und Festmist) weiterhin Emissionen durch Geruch, Partikel, Staub, Lärm, Keime und Bioaerosole.

Da ein Großteil der Nutztierhaltung in Ställen erfolgt und erfolgen muss, konzentrieren sich die genannten Emissionen stellenweise wieder als Immissionen. Daher können in deren Umfeld gewisse Schutzgüter wie Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aufgrund der potentiellen Stoffeinträge gefährdet sein.

Aufgrund des bestehenden Bedarfs an Fleischwaren in der Bundesrepublik Deutschland müssen jedoch trotzdem neue Anlagen zur Tierhaltung gebaut werden.¹⁸ Neue Tierhaltungsanlagen müssen auch deshalb gebaut werden, weil sich die gesetzlichen und technischen Anforderungen an die Nutztierhaltung bezüglich des Tierwohls, aber auch im Bereich Umweltschutz sowie die Verzehr- und Konsumgewohnheiten der Verbraucher, ändern. Weiterhin kann aber auch nur so der Weg zu einer artgerechten Haltung von Nutztieren mit mehr Platz zum Wohle des Tiers beschritten werden. Auch können nur durch Erweiterung und Neubau die Arbeitsbedingungen für Menschen verbessert werden.

Auf der anderen Seite müssen die mitunter bedrohten Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch vor allem große Tierhaltungsanlagen geschützt werden. Allgemein muss dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, bereits vor dem Bau sowie vor und während des Genehmigungsverfahrens, viele und weitreichende Punkte zu beachten. Diese Standortfaktoren für die Standorteignung zur Errichtung einer Intensivtierhaltung werden aus den Faktoren Ökologie, Ökonomie, Genehmigungsrecht, tierhaltungsrechtlichen- und tierhaltungstechnischen Bedingungen, dem Emissionsschutz, dem Baurecht aber auch der gesellschaftlichen Akzeptanz gebildet (vgl. dazu auch Gründe für neue Tierhaltungsanlagen, A./I.)

Um dem gerecht zu werden, kann allgemein bei Industrieanlagen, aber auch speziell bei Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Anlagengröße, weitergehend als das baurechtlichen Genehmigungsverfahren ein gesondertes, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nötig sein. Als gesetzliche Grundlagen hierzu dient auf

¹⁶ Vgl. Nr 3, Nr. 4 des Leitfadens zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

¹⁷ [Umwelt Bundesamt](#) (Hrsg.), Beitrag der Landwirtschaft zu den Treibhausgas-Emissionen, 02.01.2015.

¹⁸ [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Tiere und tierische Erzeugung, Gesamtschlachtmenge von Tieren aus dem In- und Ausland für die Jahre 2000 bis 2014; [Statistisches Bundesamt](#) (Hrsg.), Tiere und tierische Erzeugung, Geflügelfleischerzeugung nach Geflügelarten, Herrichtungsform und Angebotszustand in Deutschland von Januar bis Dezember 2013.

europäischer Ebene die „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)“¹⁹. Auf nationaler Ebene dienen das "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung" (UVPG) sowie das "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), flankiert von der "Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der "Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) als gesetzliche Grundlage. Weiterhin sind die gem. § 48 BImSchG erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften "Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) sowie die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) einzuhalten.²⁰ Darüber hinaus bilden technische Regelwerke, wie die "Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)", auch "Geruchsimmissions-Richtlinie" (GIRL) genannt, die VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 und 2, VDI-Richtlinie 2058 Blatt 3, VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1, der Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der LAI, der Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen" der LAI“ sachgerechte Beurteilungshilfen. Sie erzeugen für Behörden und Gerichte zwar keine Bindungswirkung, wenn der Gesetzgeber dies nicht in seinen Regelungswillen aufnimmt, dürfen aber im Rahmen der tatrichterlichen Bewertung im Einzelfall als Orientierungshilfe herangezogen werden.²¹ Vor allem GIRL, TA Luft, TA Lärm sowie der VDI-Richtlinie und den LAI-Leitfäden kommt gerade, da sie als Orientierungshilfen dienen und da sie das Bundesimmissionsschutzgesetz fachbezogen ausgestalten, bei der Beurteilung der Rahmenbedingungen zur Genehmigung immissionsreicher Anlagen im Hinblick auf die Tierhaltung eine große Bedeutung zu.²²

III. Intensivtierhaltung

Wissenschaftlich ist der Begriff der Intensivtierhaltung deutlich wenig behandelt, eine eindeutige Definition findet sich nicht. Auch ist die Frage nach der Definition nicht nur eine agrarrechtliche an sich, sondern neben einer umwelt- und immissionsschutzrechtlichen vor allem eine agrarpolitische. Gerade deshalb könnte sie

¹⁹ Umgesetzt durch das "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen" vom 8. April 2013, BGBl. 2013 Teil I Nr. 17, 12. April 2013, S. 737 und der "Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung" vom 2. Mai 2013, BGBl. 2013 Teil I Nr. 21, 2. Mai 2013, S. 973 in Deutsches Recht; zur Unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie im Rahmen des „effet utile“ ausführlich: Müggenborg/Duikers, „Die Direktwirkung von Richtlinien der EU im Immissionsschutzrecht“ in: NVwZ 2007, 623, 624.

²⁰ Laut BVerwG, 29.08.2007 - 4 C 2.07 = BVerwGE 129, 209 kommt der TA-Luft und der TA-Lärm als normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie unbestimmte Rechtsbegriffe des Gesetzes durch generelle Standards, also auch Emissionsgrenzwerte, konkretisieren eine gewisse Bindungswirkung zu.

²¹ BVerwG, Beschl. v. 07.05. 2007 - 4 B 5.07; OVG Münster, Urt. v. 02.12.2013 – 2 A 2652/11; VG Stuttgart, 22.10.2012 - 2 K 2898/09 = AUR 5/2013, 199 – 200; OVG Lüneburg, 27.06.2007 – 12 LA 14/07; OVG Münster, 24.06.2004 – 21 A 4130/01 = NVwZ 2004, 1259.

²² Abgeleitet von: Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 30ff.

Auswirkungen sowohl auf Auslöseschwellen, die Privilegierung des Bauvorhabens, Umweltverträglichkeit, als auch den Stand der Technik, und damit auf das Genehmigungsverfahren an sich haben.

In Nr. 6.6 des Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sind Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, folglich Intensivtierhaltungsanlagen, Anlagen mit mehr als 40.000 Geflügelplätzen, 2.000 Mastschweineplätzen (Schweine über 30 kg) oder 750 Sauenplätzen. Angelehnt daran scheint es nur angemessen den Rahmen dieser Arbeit in der Hauptsache, wenn es zur Vollständigkeit nicht weiter nötig ist, auf solche Anlagen zu beschränken.

Anlagen dieser Größe sind auch gleichzeitig Anlagen des Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Tabelle 1 dieser Arbeit; vgl. B./II./2.). Da die Richtlinie 2010/75/EU keine Aussagen über Ferkel- bzw. Pelztierhaltung trifft, sollten hier genauso alle weiteren Anlagen des Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung als Intensivtierhaltungsanlagen angesehen werden (vgl. Tabelle 1 dieser Arbeit).

IV. Ziel der Arbeit

Die Arbeit soll vollumfänglich die rechtlichen Grundlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Intensivtierhaltungsanlagen und deren Fortentwicklung durch die Rechtsprechung darstellen sowie durch ihren chronologischen Aufbau als Verfahrenleitfaden für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Intensivtierhaltungsanlagen dienen.

Nebenbei soll untersucht werden, ob Intensivtierhaltungsanlagen in Deutschland einem einheitlichen, aber dennoch im Hinblick auf Neuerungen flexiblen, Genehmigungs- und Untersuchungsstandart unterliegen.

B. Genehmigungsverfahren

I. Genehmigungsbedürftigkeit

Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe verschuldete, auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende, Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft sowie Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Gefahren, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gem. § 4 Abs. 1 S. 1, 3 BImSchG i.V.m § 1 Abs. 1 S. 1 4. BImSchV vor Errichtung und Betrieb, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Maßgebend hierbei ist das abstrakte Gefährdungspotential des Anlagentyps.²³

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich bei diesen Anlagen auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und Nebeneinrichtungen, die mit diesen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können, § 1 Abs. 2 4. BImSchV. Die zum Betrieb notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte richten sich nach der Beschreibung der Anlage einschließlich ihres Zwecks in der Anlage 1 zur 4. BImSchV.²⁴

Der Umfang der genehmigungsbedürftigen Anlagen hängt somit vom Ausmaß der zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen ab und ist generalisierend und typisierend in der „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)“ abschließend geregelt.²⁵ Anlagen, die nicht in Anhang 1 zur 4. BImSchV aufgezählt sind, oder unter den sich aus der dort aufgeführten Tabelle ergebenden Auslöseschwellen liegen, bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen, dennoch aber einer baurechtlichen Genehmigung.²⁶ Genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen sind unter Nr. 7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV aufgeführt. Die Genehmigungsbedürftigkeit lässt sich anhand ihrer Tierplatzzahl ableiten, vgl. hierzu Spalte 1 der **Tabelle 1** dieser Arbeit. Gem. § 1 Abs. 1 S. 4 4. BImSchV ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang, bei Tierhaltungsanlagen also auf die rechtlich und tatsächlich mögliche Tierplatzzahl, der durch denselben Betreiber

²³ Kraus, 4. BImSchV Kurzkomentar, § 1 Rn. 1.

²⁴ Hansmann, BImSchG, § 1 4. BImSchV, Erläuterung 5.

²⁵ Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 232f; Ludwig, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht Bd. 2, 4. BImSchV, § 1 Rn. 4.

²⁶ Kraus, 4. BImSchV Kurzkomentar, § 1 Rn. 1.

betrieblenen Anlage bei bestimmungsgemäßen Normalbetrieb und maximaler Nutzung abzustellen.²⁷

Liegen mehrere bestehende oder auch geplante immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen derselben Art auf demselben Betriebsgelände und sind diese darüber hinaus mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden und dienen einem vergleichbaren technischen Zweck, dann besteht zwischen diesen gem. § 1 Abs. 3 S. 2 4. BImSchV ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang, sodass diese Tierhaltungen eine gemeinsame Anlage bilden. Eine gemeinsame Anlage benötigt, auch bei bereits genehmigten Anlagen(-teilen), bei der Planung neuer Ställe bzw. neuer Anlagenteile eine (erneute) Genehmigung nach § 1 Abs. 5 4. BImSchV.²⁸ Auch bedürfen Teile oder Nebeneinrichtungen, die jeweils für sich gesondert genehmigungsbedürftig wären, aber zu derselben Anlage gehören, gem. § 1 Abs. 4, 4. BImSchV, lediglich nur einer Genehmigung.

Wichtig ist daher jedoch, dass es sich konsequenterweise um die Anlagen nur eines Betreibers handelt, da anderenfalls das Fortbestehen einer bereits genehmigten Anlage des einen Betreibers von der Genehmigung der neu geplanten Anlage eines anderen Betreibers abhängig gemacht werden würde.

Denn sollten die einzelnen Anlagenteile einer gemeinsamen Anlage zusammen die in Anhang 1 zur 4. BImSchV bestimmten maßgebenden Leistungsgrenzen bzw. Anlagengrößen erreichen oder überschreiten, indem die Größen der einzelnen Anlagen prozentual zueinander ins Verhältnis gesetzt und anschließend addiert bzw. kumuliert betrachtet werden, bedarf die gemeinsame Anlage sodann einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.²⁹ Dadurch stehen unter Umständen auch mehrere kleinere Anlagen einer größeren Anlage gleich.³⁰

Nach der Interpretation des OVG Münster trage diese Regelung genau der Tatsache Rechnung, dass eine ausschließlich an der Einzelanlage orientierte Zuordnung dem Zweck des Genehmigungserfordernisses nicht gerecht würde, da sich das Umweltgefährdungspotential bei gemeinsamen Anlagen nicht nur aus der jeweiligen Einzelanlage, sondern aus der Gesamtheit der Tierhaltungsanlage ergäbe.³¹

Diese Interpretation des OVG Münster scheint schlüssig. Da die Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit vor allem anhand der Tierplatzzahlen eine schnelle und zuverlässige Einschätzung bzw. Prognose des Umweltgefährdungspotentials ermöglichen soll, ist es nur folgerichtig, dabei zumindest alle Anlagenteile einer gemeinsamen Anlage miteinzubeziehen. Eine genaue Untersuchung der Vorbelastung erfolgt dann später im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (anders als beim baurechtlichen Genehmigungsverfahren) ausführlich, sodass die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit anhand der Tierplatzzahlen genügt.

Wie eingangs angesprochen, gestaltet sich die Prüfung des Vorliegens des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs gem. § 1 Abs. 3 S. 2 4. BImSchV sowie die daraus folgende Beurteilung der Betreiber-eigenschaft und Betreiber-identität bei verschiedenen Anlagen(teilen), welche rein formalrechtlich zwei unterschiedlichen

²⁷ Hansmann, BImSchG, § 1 4. BImSchV, Erläuterung 3; Kraus, 4. BImSchV Kurzkomentar, § 1 Rn. 5.

²⁸ Vgl. auch BR-Drucks. 226/85 C S. 1.

²⁹ Für Tierhaltungsanlagen vgl. Nr. 7.1.11 der Anlage 1 zur 4. BImSchV.

³⁰ *Ekardt/Härtel* Kap. 12, Rn. 6.

³¹ OVG Münster, 27.11.2008 - 8 B 1476/08.

Betreibern zuzuordnen sind, also unter verschiedenen Gesellschaftsformen firmiert, jedoch untereinander und voneinander abhängig sind, mitunter problematisch. Denn nach Ansicht des OVG Lüneburg läge in dem Fall, in dem einzelne in einem betrieblichen Zusammenhang stehende Anlagen von verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden würden, in aller Regel keine gemeinsame Anlage i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 2 4. BImSchV vor.³² Somit würde zur Beurteilung allein auf die rechtliche Firmierung der einzelnen Anlagenteile abgestellt.

Nach Ansicht des OVG Münster ist dagegen der enge räumliche und betriebliche Zusammenhang gem. § 1 Abs. 3 S. 2 der 4. BImSchV gerade dann doch zu bejahen, wenn sich auch formal selbständige Anlagen als einheitlicher Komplex darstellen würden.³³ Weiter begründet das OVG Münster, sei der Betreiber einer Anlage im immissionsschutzrechtlichen wie auch im UVP-rechtlichen Sinne³⁴ stets derjenige, der unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Gegebenheiten einen bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Gesamtanlage ausübe, auch dann, wenn auf der einen Seite zwar formal verschiedene Träger der einzelnen Anlagen geschaffen worden seien, diese aber auf der anderen Seite in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stünden, dass letztlich (nur) eine Person Einfluss auf den Betrieb der Gesamtanlage habe. Das OVG Münster stellt zur Beurteilung somit sowohl auf optische Eindrücke wie auch wirtschaftliche und tatsächliche Abhängigkeiten der einzelnen Anlagenteile untereinander ab und wird darin seit Juni und Dezember des Jahres 2015 durch das BVerwG unterstützt.³⁵

Nach dessen Urteilen sei der für eine gemeinsame Anlage notwendige enge räumliche und betriebliche Zusammenhang gem. § 1 Abs. 3 S. 2, 4. BImSchV immer dann gegeben, wenn damit zu rechnen sei, dass sich die Umweltauswirkungen der Vorhaben aufgrund der räumlichen Nähe zueinander überschneiden würden und die Vorhaben funktional sowie wirtschaftlich aufeinander bezogen seien.³⁶

Insoweit dürfe jedoch nicht lediglich auf optische bzw. situative Eindrücke vor Ort abgestellt werden, da Vorhaben, die beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht würden, nicht schon allein wegen ihrer sich überlagernden Umweltauswirkungen einer Genehmigungsbedürftigkeit unterlägen.³⁷ Dennoch steige die Wahrscheinlichkeit der Überschneidung der Umweltauswirkungen mit zunehmender Nähe der Vorhaben zueinander.

Funktionaler sowie wirtschaftlicher Bezug untereinander bestünde beispielsweise, aber nicht zwingend, bei wirtschaftlicher Betreiberidentität und ineinandergreifenden betrieblichen Abläufen, indem beispielsweise ein Anlagenteil die in einem anderen Anlagenteil aufgezogenen Tiere nach einer Umstallung aufnehmen würde.³⁸ Jedenfalls

³² OVG Lüneburg, 02.04.2009 - 12 ME 53/09.

³³ vgl. hier und im Folgenden: OVG Münster, 17.06.2014 - 2 A 1434/13; OVG Münster, 27.11.2008 - 8 B 1476/08.

³⁴ Hier sei angemerkt, dass die sich bei der Betrachtung des § 1 Abs. 3 4. BImSchV ergebende Problematik auch im UVP-Recht bei fast gleich lautendem § 3b Abs. 2 UVPG bietet, wobei dieser, im Vergleich zu § 1 Abs. 3 4. BImSchV, bereits die Einschränkung „die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen“ enthält.

³⁵ Das BVerwG urteilte zwar zum Bedürfnis einer UVP-Vorprüfung, die inhaltliche Problematik lässt sich jedoch direkt auf die der Genehmigungsbedürftigkeit nach der 4. BImSchV übertragen, s. Fn. 9.

³⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.06.2015 - 4 C 4.14 – BVerwG Entscheidungsdatenbank Rn. 24ff.; sowie BVerwG, Urt. v. 17.12.2015 - 4 C 7.14, 4 C 8.14, 4 C 9.14, 4 C 10.14, 4 C 11.14 - BVerwG Entscheidungsdatenbank Rn. 16ff.

³⁷ Vgl. hier und im Folgenden: BVerwG, Urt. v. 18.06.2015 - 4 C 4.14 – BVerwG Entscheidungsdatenbank Rn. 24.

³⁸ Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18.06.2015 - 4 C 4.14 – BVerwG Entscheidungsdatenbank Rn. 24ff.; sowie BVerwG, Urt. v. 17.12.2015 - 4 C 7.14, 4 C 8.14, 4 C 9.14, 4 C 10.14, 4 C 11.14 - BVerwG Entscheidungsdatenbank Rn. 18;

sei ein planvolles Vorgehen des Vorhabenträgers in Form eines die Vorhaben koordinierenden und zurechenbaren Verhaltens zur Abgrenzung von einem zufälligen Zusammentreffen von Vorhaben derselben Art notwendig.³⁹ Dies müsse sich aus den Umständen verlässlich ableiten lassen.

Bei der Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit von Tierhaltungsanlagen muss folglich beachtet werden, dass die Betreiberidentität vor allem bei wirtschaftlicher Einheit der Betreiber vorliegt und optische bzw. situative Eindrücke vor Ort, die auf eine räumliche Zuordnung schließen lassen würden, keine ausreichende Beurteilungsgrundlage darstellen.

Ist ein geplantes Vorhaben Teil einer gemeinsamen Anlage, dann sind, wie bereits beschrieben, zur Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit die Tierplatzzahlen der Gesamtanlage zu betrachten und zu addieren bzw. bei unterschiedlichen Tierarten die Tierplatzzahlen nach o.g. Muster ins Verhältnis zueinander zu setzen. In folgender Konstellation entsteht, zumindest für einige Genehmigungsbehörden, bei Anlagen der Schweinehaltung jedoch ein weiteres, nicht selten vorkommendes, Beurteilungsproblem:

Umfasst zum Beispiel ein geplantes Vorhaben sowohl einen Ferkelaufzuchtstall für Ferkel bis weniger als 30kg Lebendgewicht sowie einen Zuchtsauenstall mit Abferkelplätzen als gemeinsame Anlage und soll der zuerst Genannte die produzierten Ferkel nach einer Umstallung von Zweitem aufnehmen, stellt sich bei der Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit des geplanten Vorhabens die Frage, ob das Vorhaben insgesamt der Nr. 7.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV - „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30kg Lebendgewicht)“ - zuzuordnen ist. In diesem Fall müssten die Ferkel(plätze) nach der Umstallung nicht zusätzlich zu den Sauenplätzen kumulativ beachtet werden, wenn sich die daraus ergebende Emissionsrelevanz in der Anzahl der Sauenplätze vom Normgeber bereits berücksichtigt worden ist. Dem entgegen könnte es jedoch richtig sein, lediglich einen Teil der gemeinsamen Anlage (Zuchtsauenstall mit Abferkelplätzen) der Nr. 7.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und den anderen Anlagenteil des Vorhabens (Ferkelaufzuchtstall) durch die Umstallung separat der Nr. 7.1.9 des Anhang 1 der 4. BImSchV - „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10kg bis 30kg Lebendgewicht)“ - zuzuordnen. Dabei wäre zusätzlich zu den Zuchtsauenplätzen der Ferkelaufzuchtstall mit den Ferkelaufzuchtplätzen addierend zu betrachten. Dies würde dazu führen, dass die Schwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG deutlich früher erreicht wäre.

Zunächst könnte man denken, diese Frage unter Anwendung von § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV lösen bzw. beantworten zu können. Danach ist, wenn eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen des Anhangs 1 zugeordnet werden kann, jeweils die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend. Dazu muss jedoch tatsächlich bei genauerer Auslegung des Wortlautes, die gesamte Anlage verschiedenen Bezeichnungen zugeordnet werden können.⁴⁰

aber auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 08.09.2015 - 11 S 22.15 - Entscheidungsdatenbank Berlin-Brandenburg Rn. 46.

³⁹ Vgl. hier und im Folgenden: BVerwG, Urt. v. 17.12.2015 - 4 C 7.14, 4 C 8.14, 4 C 9.14, 4 C 10.14, 4 C 11.14 - BVerwG Entscheidungsdatenbank Rn. 18.

⁴⁰ Vgl. dazu auch Engelhardt BImSchG, Bd. 2, Teilbd.1, § 2 Rn. 2 und Hansmann/Röckinghausen, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.) UmweltR, Bd. II, 4. BImSchV § 2 Rn. 5.

Bei o.g. Beispiel handelt es sich um eine gemeinsame Anlage im immissionsschutzrechtlichen Sinne ("...eine Anlage..."). Dementsprechend müssten auch Sauen und Ferkel "vollständig" zusammen betrachtet werden. Vollständig kann die Anlage jedoch nur einer und nicht verschiedenen Bezeichnungen zugeordnet werden, denn die speziellere und maßgebliche Anlagenbezeichnung eines entsprechend geschilderten Vorhabens ist die Bezeichnung als „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30kg Lebendgewicht)“, aber nur insoweit die Ferkel nach der Umstallung von Nr. 7.1.8 noch erfasst sind.

Es ist damit fraglich, ob mit „getrennter Aufzucht“ lediglich die getrennte Aufzucht der Ferkel von den Muttersauen in einem anderen Anlagenteil ein und derselben Anlage oder doch die getrennte Aufzucht der Ferkel abgesetzt von der gesamten Anlage zu verstehen ist.

In der Praxis der Genehmigungsbehörden wird zumeist ersteres angenommen, auch gibt es, u.a. in der Kommentarliteratur, nach wie vor Stimmen, die sich dem anschließen. Denn Sinn bzw. Umfang des Wortlautes von Nr. 7.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV - „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30kg Lebendgewicht)“ - , sowie Nr. 7.1.9 des Anhang 1 der 4. BImSchV - „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10kg bis 30kg Lebendgewicht)“ - ergeben sich nicht ohne Weiteres aus der Formulierung selbst und könnten daher auch nicht durch Auslegung des Wortlautes ermittelt werden.

So beginnt laut Feldhaus die getrennte Aufzucht genau dann, wenn das Ferkel von der (Mutter)Sau räumlich getrennt, „also in einem eigenen Stall oder Stallbereich aufgezogen würde“ und nicht bei der Sau verbliebe.⁴¹

Warum dieser Ansicht nicht gefolgt werden sollte, soll im Folgenden anhand der historischen Entwicklung der Bezeichnung und den entsprechenden Begründungen des Verordnungsgeber gezeigt werden:

In ihrer ursprünglichen Fassung vom 14.02.1975 (BGBl. 1975 I S. 499, ber. S. 727) enthielt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in § 2 Nr. 45 Bestimmungen zu Tierhaltungsanlagen. Insbesondere waren danach Anlagen zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 700 Mastschweineplätzen oder 280 Sauenplätzen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Mit Art. 1 Verordnung zur Änderung und Neufassung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁴² wurde die 4. BImSchV vom 14.02.1975 aufgehoben und neugefasst. Die Neufassung umfasste dann in Spalte 1 unter Nr. 7.1. des Anhang 1 weiterführende Bestimmungen für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen.

Expressis verbis sah sie jedoch keine Möglichkeit der Zuordnung von Ferkeln vor.

Unter Nr. 7.1. Buchst. d) waren lediglich Mastschweineplätze und unter Nr. 7.1. Buchst. e) Sauenplätze aufgeführt.

⁴¹ Feldhaus BImSchG B 2.4 Rn. 15, 17.

⁴² Verordnung vom 24.07.1985 (BGBl. 1985 I S. 1586), vorgeschlagen und beschlossen durch die Bundesregierung am 09.05.1985 (BR-Drucks. 226/85 A) und der gem. § 80 Abs. 2 GG benötigten Zustimmung des Bundesrates vom 05.07.1985.

Es war hierbei jedoch die Intention des Ordnungsgebers die Ferkel den Muttersauen zuzuordnen.⁴³ Denn die sich daraus ergebende Emissionsrelevanz wurde bereits durch ein Herabsetzen der Anzahl der Sauenplätze auf 250 im Rahmen o.g. Neufassung berücksichtigt. In der Verwaltungspraxis führte es jedoch zu Schwierigkeiten, da sich diese Intention nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut von Nr. 7.1 ergab. Daher wurde 1993 das BVerwG mit der Thematik beschäftigt, welches im sog. „Ferkelurteil“, entgegen der Intention des Ordnungsgebers, die verschiedenen Entwicklungsstufen Ferkel, Läufer und Mastschwein allesamt unter „Mastschweine“ definierte, da seiner Ansicht nach die Verordnung zwischen Ferkeln und Mastschweinen nicht unterschied.⁴⁴ In Reaktion darauf wurde schlussendlich durch die Bundesregierung für eine „besondere sachgerechte Lösung“, und um ihren Willen diesmal eindeutiger auszudrücken, mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 12.01.1996 vorgeschlagen und beschlossen, Nr. 7.1. Buchst. e) Spalte 1 des Anhang 1 der 4. BImSchV „Mastschweine“ mit dem Zusatz „Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht“, zu konkretisieren sowie Nr. 7.1. Buchst. f) Spalte 1 des Anhang 1 der 4. BImSchV „Sauenplätze“ mit dem Zusatz „einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)“, zu versehen.⁴⁵ Weiterhin war vorgesehen, Nr. 7.1. Buchst. g) Sauenplätze „einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht)“ und Nr. 7.1. Buchst. h) Ferkelplätze „für die getrennte Aufzucht (Ferkel 10 kg bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)“ in Nr. 7.1. Spalte 1 des Anhang 1 der 4. BImSchV mit aufzunehmen. Der Bundesrat entschloss sich am 01.03.1996 dem Beschluss der Bundesregierung vom 12.01.1996 nur nach Maßgabe gewisser Änderungen zuzustimmen.⁴⁶ Danach sollte die Änderung neben differierenden Auslöseschwellen in Nr. 7.1. in Spalte 1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Buchst. g), Sauenplätze „einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht)“, nicht enthalten. Darüber hinaus sollte eine Spalte 2 eingeführt werden, um kleinere Anlagen der Intensivtierhaltung dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Daraufhin beschloss die Bundesregierung am 25.07.1996 die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erneut, übernahm aber die durch den Bundesrat beschlossenen Änderungen (insb. die vorgeschlagene Spalte 2) nicht.⁴⁷ Stattdessen kehrte sie zu ihrem ursprünglichen Vorschlag zurück, jedoch mit angepassten Tierplatzzahlen (zum Angleichen der Genehmigungsgrenzen der 4. BImSchV an die zu diesem Zeitpunkt zu erwartende IVU Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Sie betonte dabei erneut, dass mit den von ihr vorgeschlagenen Buchst. f) und g) klargestellt werde, dass Ferkel der entsprechenden Gewichtsklassen zu den Sauen gehörten und damit bei den Stallplätzen nicht gesondert anzurechnen seien.⁴⁸ Der Bundesrat stimmte dem Vorschlag der Bundesregierung am 08.11.96 nur mit der Maßgabe zu, dass der Vorschlag des Nr. 7.1. Buchst. g), zur Schaffung von Kongruenz

⁴³ Vgl. hier und im Folgenden: BR-Drucks. 226/85 B S. 52.

⁴⁴ BVerwG, Beschl. v. 02.07.1993 – 7 B 87/93.

⁴⁵ Vgl. hier und im Folgenden: BR-Drucks. 27/96, S. 2f., 9.

⁴⁶ Vgl. hier und im Folgenden: BR-Drucks. 27/96 (Beschluss) S. 3ff.

⁴⁷ Vgl. hier und im Folgenden: BR-Drucks. 576/96 A S. 3f., B S. 11 f.

⁴⁸ Vgl. hierzu: BR-Drucks. 576/96 B S. 11 f.

mit der zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits verabschiedete IVU Richtlinie 96/61/EG sowie aufgrund der Tatsache, dass Ferkel unter 10 kg ohnehin ein Teil der Ferkel unter 30 kg und somit bereits mitberücksichtigt seien, nicht in die Änderungsverordnung mitaufgenommen werde.⁴⁹

Somit wurde die 4. BImSchV und mit ihr die Formulierung „getrennte Aufzucht“ schlussendlich zum 16.12.1996 gem. dem Beschlusse des Bundesrates vom 08.11.1996 geändert und zum 01.02.1997 am 14.03.1997 als Neufassung bekannt gemacht.⁵⁰

Sowohl Bundesregierung als auch Bundesrat äußerten sich in den abschließenden Begründungen zu den Beschlüssen zur „getrennten Aufzucht“ nicht explizit. Demgegenüber war es jedoch Konsens und wurde in den Begründungen der Änderungsvorschläge und Änderungsverordnungen wiederholt betont, dass bei der Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit die Ferkel der entsprechenden Gewichtsklassen (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) zu den Sauen gehörten und damit bei den Stallplätzen nicht gesondert anzurechnen seien, da die sich daraus ergebende Emissionsrelevanz bereits in den Platzzahlen der Sauen berücksichtigt sei.⁵¹ Folglich muss mit dem Begriff der „getrennten Aufzucht“ i.S.d. Nr. 7.1.9 des Anhang 1 der 4. BImSchV, die separate Aufzucht der Ferkel, abgesetzt von der gesamten Anlage und ohne in einem anderen Anlagenteil der gesamten Anlage befindliche Muttersauen, zu verstehen sein.

Die Zuordnung von Ferkelaufzuchtplätzen zu Zuchtsauenplätzen setzt im Umkehrschluss somit voraus, dass es sich dabei um die biologische Nachzucht der Muttersauen mit diesen in einer gemeinsamen Anlage handelt sowie die Bedingung einer Betreiberidentität erfüllt ist.

Insbesondere bei Tierhaltungsanlagen ist zu beachten, dass vor allem Lagerungsstätten für Wirtschaftsdünger z.B. unter 8.13 und 9.36 auch in Anlage 1 zur 4. BImSchV erfasst sind und somit gem. § 1 Abs. 4 4.BImSchV im Rahmen einer Genehmigung mit Tierhaltungsanlagen zusammen genehmigt werden.

Bedarf eine Anlage keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 S. 1, 3 BImSchG i.V.m. § 1. 1 S. 1 4. BImSchV und Anhang 1 zur 4. BImSchV, so ist diese gem. § 22 ff. BImSchG dennoch in einer Art und Weise zu errichten und zu betreiben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, wenn nach dem Stand der Technik vermeidbar, verhindert bzw. wenn nach dem Stand der Technik unvermeidbar, auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Dies ist jedoch Teil des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.⁵²

⁴⁹ Vgl. hierzu: BR-Drucks. 576/96 (Beschluss) S. 3.

⁵⁰ Beschluss des Bundesrates: BGBl. 1996 I S. 1959; Neufassung: BGBl. 1997 I S. 504

⁵¹ vgl. BR-Drucks. 226/85 B S. 52; BR-Drucks. 576/96 B S. 11 f.

⁵² Ekardt in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 12, Rn. 6.

Tierart	4. BImSchV				UVPG	
	Baugenehmigungsverfahren	Vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG	Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG	Obligatorische UVP-Pflicht	Vorprüfungen	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
					allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	
Hennenplätze	$X < 15000$	$15000 \leq X < 40000$	$X \geq 40000$	$X \geq 60000$	$40000 \leq X < 60000$	$15000 \leq X < 40000$
Jungghennenplätze	$X < 30000$	$30000 \leq X < 40000$	$X \geq 40000$	$X \geq 85000$	$40000 \leq X < 85000$	$30000 \leq X < 40000$
Mastgeflügelplätze	$X < 30000$	$30000 \leq X < 40000$	$X \geq 40000$	$X \geq 85000$	$40000 \leq X < 85000$	$30000 \leq X < 40000$
Truthühnermastplätze	$X < 15000$	$15000 \leq X < 40000$	$X \geq 40000$	$X \geq 60000$	$40000 \leq X < 60000$	$15000 \leq X < 40000$
Rinderplätze	$X < 600$	$X \geq 600$	-	-	$X \geq 800$	$600 \leq X < 800$
Kalbermastplätze	$X < 500$	$X \geq 500$	-	-	$X \geq 1000$	$500 \leq X < 1000$
Mastschweineplätzen	$X < 1500$	$1500 \leq X < 2000$	$X \geq 2000$	$X \geq 3000$	$2000 \leq X < 3000$	$1500 \leq X < 2000$
Sauen- einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze	$X < 560$	$560 \leq X < 750$	$X \geq 750$	$X \geq 900$	$750 \leq X < 900$	$560 \leq X < 750$
Ferkelplätze	$X < 4500$	$4500 \leq X < 6000$	$X \geq 6000$	$X \geq 9000$	$6000 \leq X < 9000$	$4500 \leq X < 6000$
Pelztierplätze	$X < 750$	$750 \leq X < 1000$	$X \geq 1000$	-	1000	$750 \leq X < 1000$

Tabelle 1

↓ förmliches Verfahren ↓ förmliches Verfahren ↓ vereinfachtes Verfahren, wenn nach Vorprüfung keine UVP erforderlich

Tabelle nach eigener Darstellung

II. Umfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Das Genehmigungsverfahren für die Neugenehmigung von Anlagen ist bei Tierhaltungsanlagen abhängig von der Größe der Anlagen bzw. dem Ausmaß der von den Anlagen ausgehenden, zu erwartenden Umwelteinwirkungen. Es kommen zwei unterschiedliche Stufen des Genehmigungsverfahrens in Betracht: Ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung, auch förmliches Verfahren genannt.⁵³

1. Vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Für die in Spalte 3 der Tabelle 1 dieser Arbeit aufgeführten Tierplatzzahlen wird die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen gem. §§ 19 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG und §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 4. BImSchV unter Verweis auf Nr. 7.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist.

Das vereinfachte Verfahren unterscheidet sich vom förmlichen Genehmigungsverfahren darin, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit während des Genehmigungsverfahrens nicht zum Tragen kommt. So sind gem. § 19 Abs. 2 die §§ 10 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 S. 2, 3, Abs. 8, 9 sowie die §§ 11 und 14 hier nicht anzuwenden. Weiterhin sind gem. § 24 der 9. BImSchV der § 4 Abs. 3, die §§ 8 bis 10a, § 11a Abs. 4, 12, 14 bis 19 und die, die UVP betreffenden Vorschriften der 9. BImSchV, nicht anzuwenden.

Gem. § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens nicht in einem vereinfachten Verfahren, sondern in einem förmlichen Verfahren zu erteilen.

2. Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG

Für die in Spalte 4 der Tabelle 1 dieser Arbeit aufgeführten Tierplatzzahlen wird die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 a) 4. BImSchV unter Verweis auf Nr. 7.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt. Weiterhin wird das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) 4. BImSchV für Anlagen durchgeführt, die sich aus Anlagen, die im vereinfachten und im förmlichen Verfahren genehmigt werden, zusammensetzen und gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) 4. BImSchV für Anlagen, die im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, für die jedoch eine UVP Pflicht besteht. Tierhaltungsanlagen für Rinder oder Kälber werden, außer auf Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG oder gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b), c) 4. BImSchV, nicht im förmlichen Verfahren genehmigt. Da die im förmlichen Verfahren

⁵³ Vgl. zum förmlichen Verfahren: Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 238.

zu genehmigenden Tierhaltungsanlagen Intensivtierhaltungsanlagen sind (s.o.), wird dieses in der Hauptsache im Folgenden erörtert werden.

III. Behördliche Zuständigkeit

Die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen zuständige Behörde ist gem. § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG die Genehmigungsbehörde. Die genehmigungsbehördliche Zuständigkeit ist nach der offenen Vorgabe der Bundesgesetzgebung auf Länderebene für die verschiedenen Anlagentypen individuell geregelt, kann zwischen den Verfahrensarten variieren, bezieht sich teilweise auf Anlage 1 der 4. BImSchV bzw. des UVPG, mitunter dabei aber auf schon veraltete Versionen. Für Tierhaltungsanlagen ist die Genehmigungsbehörde nach Bundesländern verschieden und im Einzelnen wie folgt geregelt:

- in Baden-Württemberg, im förmlichen Verfahren das entsprechende Regierungspräsidium gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und im vereinfachten Verfahren die unteren Verwaltungsbehörden gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuVO
- in Bayern, die Kreisverwaltungsbehörde gem. Art. 1 Abs. 1 c) Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)
- in Berlin, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt gem. Nr. 10 Abs. 3 i.V.m. Nr. 15 Abs. 1 c), Nr. 18 Abs. 1, Nr. 24 Abs. 3 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) der Anlage I zum zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG)
- in Brandenburg, das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gem. § 1 Abs. 1 der "Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV)
- in Bremen, der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gem. § 1 i.V.m. Nr. 1 der Anlage 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes (Aufgaben-Zuständigkeit Immissionsschutz - AufgZust ImSch)
- in Hamburg, die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gem. Art. 1 Nr.1 der Anordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- in Hessen, das entsprechende Regierungspräsidium gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (Immissionsschutz- und UVP-Zuständigkeitsverordnung - BImSchGUVVPZustVO)
- in Mecklenburg-Vorpommern, die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt gem. § 3 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V)
- in Niedersachsen, die große selbständige Stadt, die kreisfreie Stadt bzw. der Landkreis gem. § 1 Abs. 1 i.V.m Nr. 8.1 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz)
- in Nordrhein-Westfalen, die Kreise und kreisfreien Städte gem. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – (ZustVU)
- in Rheinland-Pfalz, bei Landkreisen die Kreisverwaltung sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1.1.1. Punkt 4 der Anlage zur Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und bei kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt bzw. die Verwaltung großer kreisangehöriger Städte sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1.1.1. Punkt 5 ImSchZuVO
- im Saarland, im förmlichen Verfahren außer für Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Ferkeln und von Pelztieren das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) i.V.m. Nr. 7.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Die Anlagen des vereinfachten Verfahrens einschließlich der Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Ferkeln und von Pelztieren des förmlichen Verfahrens, unterliegen der Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gem. § 1 ZVO-BImSchG-TEHG
- in Sachsen-Anhalt, das Landesverwaltungsamt sowie das Landesamt für Geologie und Bergwesen bei Anlagen des förmlichen Verfahrens sowie Anlagen des vereinfachten Verfahrens mit einer Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 9.1.1.1. und Nr. 9.1.1.2.1 der Anlage 2 des Anhangs zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie

in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR), der Landkreis sowie das Landesamt für Geologie und Bergwesen bei Anlagen des vereinfachten Verfahrens gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 9.1.1.1. der Anlage 2 des Anhang zur ZustVO GewAIR.

- in Sachsen, die Landesdirektion Sachsen gem. §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO)
- in Schleswig-Holstein, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gem. § 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO)
- in Thüringen, für Anlagen des förmlichen Verfahrens das Landesverwaltungsamt gem. § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) und die Landkreise und die kreisfreien Städte für Anlagen des vereinfachten Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 ThürBImSchGZVO

Die Länge der vorstehenden Auflistung ist unter anderem der unterschiedlichen Ausgestaltung der mittleren Verwaltungsebene der verschiedenen Bundesländer geschuldet. Zur Transparenz des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens trägt sie jedoch keineswegs bei. Vielmehr ist auch in ihr ein wiederkehrendes Problem des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erkennen: Es benötigt, nicht nur hier sondern auch in vielerlei anderer Verwaltungsverfahren, immer mehr spezialisierte Juristen an Seiten der Antragssteller. Es beginnt mit der Hürde, die zuständige Genehmigungsbehörde zu finden, endet dort aber keineswegs.

IV. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Der Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus den Vorschriften des BImSchG i.V.m. der 4. und der 9. BImSchV sowie dem UVPG.

1. Planung des Bauvorhabens durch den Träger und Unterrichtung der Behörde

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren unterteilt sich in verschiedene Abschnitte. Es beginnt zunächst alles mit der Planung und Vorbereitung des Vorhabens durch den Antragssteller. Dieses ist an sich noch kein Teil des behördlichen Verfahrens, trägt aber zu dessen Vorbereitung und Einleitung bei. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch der Träger des Vorhabens bereits vor Antragsstellung zum ersten Mal in Kontakt mit der Behörde und unterrichtet diese über das geplante Vorhaben.

2. Behördengespräch Teil 1

Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese gem. § 2 Abs. 2 S. 1 9. BImSchV den Antragssteller im Rahmen eines Behördengesprächs im Hinblick auf die Antragstellung und das Antragsverfahren beraten. Dabei können soweit gem. § 2 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV i.V.m. § 11 9. BImSchV erforderlich, andere Behörden hinzugezogen werden. Die Erörterung soll gem. § 2 Abs. 2 S. 3 9. BImSchV insbesondere der Klärung der, gem. § 4 bis § 4e 9. BImSchV vorzulegenden Antragsunterlagen, der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft und daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen und Gutachten, des zeitlichen Ablaufs des Genehmigungsverfahrens sowie beschleunigender Maßnahmen und der voraussichtlich im Verfahren beteiligten Behörden dienen sowie sonstige für die Durchführung des Verfahrens erhebliche Fragen erörtern.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

a) UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben

Zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen soll im Rahmen einer UVP sichergestellt werden, dass die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes technischer Anlagen, des Baus sonstiger Anlagen, der Änderung, einschließlich der Erweiterung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes technischer und sonstiger Anlagen sowie der Durchführung sonstiger, in Natur und Landschaft eingreifender, Maßnahmen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse in Form einer zusammenfassenden Darstellung bei der behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Genehmigungsverfahren so früh wie möglich berücksichtigt werden, § 1 i.V.m. §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 3, 11, 12 UVPG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gem. § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, die Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander. Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG. Sie ist gem. §§ 1 Abs. 2, 1a 9. BImSchV i.V.m § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG ein unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahrens, folglich ist sie fest daran gebunden.⁵⁴ So sind die Bestimmungen des UVPG gem. §§ 1 Abs. 2, 1a 9. BImSchV i.V.m § 4 UVPG vollständig in der 9. BImSchV umgesetzt, sodass ein Rückgriff auf die Vorschriften des UVPG nicht notwendig ist.⁵⁵ Jedoch kann das UVP-Gesetz zur Auslegung herangezogen werden.⁵⁶

Daraus ergibt sich weiterhin, dass die für die UVP zuständige Behörde auch die Genehmigungsbehörde ist.

⁵⁴ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 20.

⁵⁵ Czajka in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht Bd. 2, 9. BImSchV § 1 Rn. 17.

⁵⁶ Hansmann, BImSchG, § 1, 9 BImSchV, Erläuterung 5.

Weiterhin haben 14 Bundesländer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Regelungen zur UVP in Landes-UVP-Gesetzen bzw. -verordnungen zu verabschieden.⁵⁷ Aus diesen geht insbesondere die Zuständigkeit der federführenden Behörde bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Landesbehörden gem. § 14 Abs. 1 UVPG hervor.

Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, so werden gem. § 2 Abs. 1 S. 3 UVPG, die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst. Eine Genehmigungsentscheidung, die trotz Verpflichtung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt wurde, ist rechtswidrig, da es sich beim Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung um einen wesentlichen Verfahrensfehler handelt.⁵⁸

b) Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Gem. § 3a stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers respektive nach Unterrichtung beziehungsweise nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob eine UVP-Pflicht besteht. Eine UVP-Pflicht kann gem. § 3b UVPG aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens bestehen oder gem. § 3c S. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, bzw. gem. § 3c S. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach Notwendigkeit, festgestellt werden.

aa) UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens

Für die in Spalte 4 der Tabelle 1 dieser Arbeit aufgeführten Tierplatzzahlen besteht gem. § 3 b UVPG i.V.m. Nr. 7.1 der Anlage 1 zum UVPG für Tierhaltungsanlagen eine UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens. Diese besteht gem. § 3b Abs. 2 S. 1 UVPG auch dann, wenn Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten, soweit sie für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung erreichen oder überschreiten.

⁵⁷ Berlin: Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln); Brandenburg: Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG); Bremen: Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG); Hamburg: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG); Hessen: Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden; Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V); Niedersachsen: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW); Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG§14V RP); Saarland: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG); Sachsen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG); Sachsen Anhalt: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA); Schleswig Holstein: Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG-); Thüringen: Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG).

⁵⁸ BVerwG, Beschl. v. 27.06.2013 -4 B 37.12

Wie bei der Bestimmung des Überschreitens der Auslöseschwellen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, (vgl. hierzu B./I. u. B./II.) werden daher auch bei der Bestimmung der UVP-Pflicht die Größen der einzelnen Anlagen in Verhältnis zu den jeweiligen Auslöseschwellen gesetzt, prozentual ausgedrückt und anschließend kumuliert betrachtet, § 3 b UVPG i.V.m. Nr. 7.1 der Anlage 1 zum UVPG. Anders als im Rahmen des BImSchG gem. § 1 Abs. 3 S. 2 4. BImSchV (vgl. hierzu B./I.) ist ein enger Zusammenhang i.S.d UVPG gem. § 3b Abs. 2 S. 2 UVPG dann gegeben, wenn technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und alle einem vergleichbaren Zweck dienen. Nach der Rechtsprechung ist aufgrund der gem. § 3 b Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht notwendigen Trägeridentität das Betriebsgelände im UVP-rechtlichen Verständnis von vornherein weiter zu fassen, als bei der gemeinsamen Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.⁵⁹ Daher ist auch eine Zurechnung eines angrenzenden Geländes möglich, formal selbständige Anlagen müssen sich dafür jedoch als einheitlicher Komplex darstellen.⁶⁰

Werden ähnlich B./I. die maßgebenden Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist gem. § 3b Abs. 3 S. 1 UVPG für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Im Falle einer nachträglichen Kumulation von Vorhaben, die isoliert betrachtet nicht UVP-pflichtig oder vorprüfungspflichtig sind, aber zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte überschreiten, findet nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG § 3b Abs. 2, 3 UVPG analog (ggf. i.V.m. § 3c Satz 5 UVPG) Anwendung.⁶¹

bb) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Werden die maßgebenden Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht nicht erreicht oder überschritten, und kann ein Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde dennoch nachteilige Umweltauswirkungen haben, ist gem. § 3c S. 1 i.V.m. Nr. 7.1 der Anlage 1 zum UVPG, im Rahmen der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen bei Vorliegen der in Spalte 5 der Tabelle 1 dieser Arbeit aufgeführten Tierplatzzahlen, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, um unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, welche die Merkmale der Vorhaben, Standorte der Vorhaben und Merkmale der möglichen Auswirkungen umfassen, die Notwendigkeit einer UVP zu bestimmen. Es ist gem. § 3c S. 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich

⁵⁹ Vgl. hierzu BVerwG, 18.06.2015 - 4 C 4.1; OVG Münster, 17.06.2014 - 2 A 1434/13; VG Minden, 03.06.2015 - 11 K 2643/13; für alles weitere vgl. hierzu auch B./I.

⁶⁰ OVG Münster, 17.06.2014 - 2 A 1434/13.

⁶¹ BVerwG, 18.06.2015 - 4 C 4.1.

ausgeschlossen werden. Bzgl. kumulierter Vorhaben gilt gem. § 3c S. 5 UVPG i.V.m Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles das Gleiche, wie für die Bestimmung der UVP-Pflicht gem. § 3 b UVPG (vgl. hierzu B./IV./3./b)/aa). Die Feststellung der UVP-Pflicht ist anschließend gem. § 3a S. 2 1. HS. UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Intensivtierhaltungsanlagen haben auf Grund ihrer Größe zumindest eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

cc) Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Werden bei kleineren Anlagen die maßgebenden Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht und für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nicht erreicht oder überschritten, sind jedoch bei einem Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens gem. den, in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, wobei gem. § 3c S. 3 UVPG zu berücksichtigen ist, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden, ist gem. § 3c S. 2 i.V.m. Nr. 7.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen bei Vorliegen der in Spalte 6 der Tabelle 1 dieser Arbeit aufgeführten Tierplatzzahlen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf Notwendigkeit einer UVP durchzuführen. Auch hier gelten i.V.m. Nr. 7.11.3 die unter B./IV./3./b)/aa) und B./IV./3./b)/bb) angeführten Kumulierungsregelungen. Ebenso ist die Feststellung der UVP-Pflicht, hier auch anschließend gem. § 3a S. 2 1. Hs. UVPG, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

dd) UVP-Pflicht bei Vorbescheid oder Teilgenehmigung

Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 UVPG dürfen Vorbescheide und erste Teilgenehmigungen oder entsprechende erste Teilzulassungen nur nach Durchführung einer UVP erteilt werden. Im Umkehrschluss besteht für diese Verfahrensarten folglich ebenso eine UVP-Pflicht.

ee) Keine UVP-Pflicht

Bei Vorliegen von weniger als bei der in Spalte 6 der Tabelle 1 dieser Arbeit aufgeführten Tierplatzzahlen oder negativem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles bzw. der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles besteht keine UVP-Pflicht. Dies ist gem. § 3a S. 2 2. Hs. UVPG bekannt zu geben.

4. Behördengespräch Teil 2

Besteht eine UVP-Pflicht, bespricht die Behörde gem. § 2 S. 3 9. BImSchV i.V.m. § 2a S. 2 9. BImSchV und § 5 UVPG beim sog. Scoping-Termin mit dem Träger des Vorhabens sowie mit den zu beteiligenden Behörden, über die Beratung nach § 2 Abs. 2 9. BImSchV hinaus, weiterhin Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und daraus resultierend, Art und Umfang der dazu benötigten Unterlagen sowie sonstige für die Durchführung der

Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen.⁶² Hierzu können gem. § 2a S. 3 9. BImSchV i.V.m. § 5 S. 3 UVPG auch Sachverständige und Dritte, insbesondere Standort- und Nachbargemeinden, hinzugezogen werden.

Verfügen die Genehmigungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden über zweckdienliche Informationen zur Vorlage der benötigten Unterlagen, sollen sie gem. § 2a S. 4 9. BImSchV i.V.m. § 5 S. 4 UVPG, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen, dem Träger diese Informationen zur Verfügung stellen.

In den Fällen einer im Rahmen eines Vorbescheides oder Teilgenehmigung notwendigen UVP hat diese, sich gem. § 13 Abs. 1 S. 2 UVPG vorläufig auf die, nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. Auf diesen Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen, im Rahmen der UVP, ist der Antragssteller gem. § 13 Abs. 1 S. 3 UVPG im Rahmen des Behördengesprächs hinzuweisen.

5. Unterlagen über die Umweltauswirkungen

Nach dem Behördengespräch wird eine UVP durchgeführt. Dazu hat der Träger gem. § 6 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie zusätzliche Unterlagen nach § 4e 9. BImSchV vorzulegen. Gem. § 6 Abs. 2 sind die für die UVP erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens zusammen ausgelegt werden können. Die Unterlagen sollten zumindest die, in § 6 Abs. 3 und bei Bedarf auch in § 6 Abs. 4 geforderten Angaben, enthalten. Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, werden gem. § 7 S. 1 UVPG unterrichtet, bekommen die für sie relevanten Unterlagen übermittelt und werden um Stellungnahme gebeten.

6. Antragsstellung, §§ 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. 2 Abs. 1 S. 1 9. BImSchV

Im gleichen Zuge werden auch die Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Diese umfassen die gem. § 10 Abs. 1 BImSchG erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen, u.a. auch vom Antragsteller in Auftrag gegebene Gutachten, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus den §§ 4 bis 4d 9. BImSchV. Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen werden gem. § 10 Abs. 2 BImSchG gekennzeichnet und getrennt vorgelegt.

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrages und der Unterlagen gem. § 6 9. BImSchV, unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

7. Behördliche Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, §§ 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 7 9. BImSchV

⁶² Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 146.

Nach Antragsstellung hat die Genehmigungsbehörde gem. § 7 Abs. 1 9. BImSchV unverzüglich innerhalb eines Monats, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Monats und zwei Wochen, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 9. BImSchV und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e 9. BImSchV und gem. § 10 Abs. 1 BImSchG den nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen entsprechen.

Ist dem nicht der Fall, so hat der Antragsteller diese, gem. § 7 Abs. 1 S. 3 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Wenn nach Einschätzung der Behörde dies für die Beurteilung nicht unmittelbar von Bedeutung ist, kann es bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgeholt werden. Soweit möglich, sind bis zum Ergänzen gem. § 7 Abs. 1 S. 4 9. BImSchV bereits Teilprüfungen vorzunehmen.

Sind die Unterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde gem. § 7 Abs. 2 9. BImSchV den Antragsteller über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten.

8. Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, § 10 Abs. 5 BImSchG, §§ 11, 11a 9. BImSchV, §§ 7, 8 UVPG

Gem. § 11 S. 2 9. BImSchV übermittelt die Genehmigungsbehörde spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung (siehe B./IV./12.) die Unterlagen an die jeweiligen, durch das Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich berührten Fachbehörden und holt deren Stellungnahmen dazu ein. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Tierhaltungsanlagen, können u.a. die Gemeinde in Bezug auf ihr Einvernehmen, die Erschließung und kommunales Wegerecht, die Bauaufsichtsbehörde bei Fragen der Privilegierung der Baugenehmigung und dem Planungsrecht, die Landwirtschaftsbehörde zur Beurteilung der Futtergrundlage und der Verwertung des Wirtschaftsdüngers, die Brandschutzbehörde, die Veterinärbehörde im Rahmen des Tierschutz und der Seuchenhygiene, die Gesundheitsbehörde in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Verbraucherschutz, die Wasserbehörde bei Fragen der Wasserversorgung, der Niederschlagswasserentsorgung sowie des Boden- und Grundwasserschutzes, die Naturschutzbehörde zur Eingriffsbeurteilung und Klärung der Kompensation, die Forstbehörde bei Waldbetroffenheit, die Berufsgenossenschaft in Sachen Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und die Straßenverkehrsbehörde zur Beurteilung der verkehrsrechtlichen Erschließung betroffen sein.⁶³

Deren Stellungnahmen sind gem. § 11 S. 1 9. BImSchV innerhalb eines Monats abzugeben. Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist gem. § 11 S. 3 9 BImSchV davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.

⁶³ Vgl hierzu sowohl Jarass, BImSchG, § 19 Rn. 45ff; als auch Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht § 17, Rn. 143ff.; sowie Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn 246f.

Weiterhin übermittelt die Genehmigungsbehörde gem. § 7 UVPG die Unterlagen der UVP an die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und holt auch deren Stellungnahmen ein. Gem. § 73 Abs. 3a VwVfG sind diese innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf.

9. Sachverständigengutachten, § 13 9. BImSchV

Soweit für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, holt die Genehmigungsbehörde gem. § 13 Abs. 1 S. 1f. 9. BImSchV möglichst bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung Sachverständigengutachten ein. Ist zu erwarten, dass durch das Heranziehen von Sachverständigen das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird, kann dies mit Einwilligung des Antragsstellers gem. § 13 Abs. 1 S. 4 9. BImSchV geschehen. Lässt der Träger des Vorhabens nach Abstimmung mit der Behörde oder von einem von der Behörde für den entsprechenden Bereich bekanntgegebenen Sachverständigen ein Gutachten erstellen, so gilt dieses gem. § 13 Abs. 2 auch als Sachverständigengutachten.

10. Vorzeitiger Beginn, §§ 8a Abs. 1, 2 und 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. § 24a 9. BImSchV

Kann mit einer Genehmigung gerechnet werden, besteht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes, tatsächliches Interesse des Antragstellers am vorzeitigen Beginn und verpflichtet sich der Antragsteller, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und bei Genehmigungsversagung den früheren Zustand wiederherzustellen, dann soll die Genehmigungsbehörde gem. §§ 8a Abs. 1, 2 und 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. § 24a 9. BImSchV unter der Möglichkeit des Widerrufs und ,wenn zur Sicherung der Erfüllung der Pflichten des Antragstellers erforderlich, ggf. mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen im Neugenehmigungsverfahren, auf Antrag zuzulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung, einschließlich der zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlichen Maßnahmen, begonnen werden kann. Die Entscheidung liegt folglich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und betrifft nicht nur die Frage des „ob“ sondern auch des „Umfangs“; Die Erteilung der Genehmigung muss, auch in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, überwiegend wahrscheinlich sein.⁶⁴ Sie kommt in Betracht, wenn nur noch Randfragen des Genehmigungsverfahrens zu klären sind und alle wesentlichen Antragsunterlagen samt Stellungnahmen bereits vorliegen.⁶⁵

⁶⁴ Zum Umfang des Ermessens: Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 254; zur überwiegenden Wahrscheinlichkeit: Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht § 17, Rn. 163.

⁶⁵ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 160, 164.

Das öffentliche Interesse muss gerade an dem, durch den vorzeitigen Beginn gewonnenen Zeitvorsprung entstehen.⁶⁶ Problematisch hierbei ist, dass durch den vorzeitigen Beginn aber gerade das öffentliche Interesse an der Beteiligung des Genehmigungsverfahrens und am Abschluss dessen sinkt.

11. Vorbescheid, § 9 BImSchG und § 10 Abs. 10 S. 1 BImSchG i.V.m. § 23 9. BImSchV

Können die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden, besteht ein berechtigtes Interesse und wurde eine vorläufige UVP gem. § 13 Abs. 1 S. 1 UVPG durchgeführt, so soll gem. §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. § 23 9. BImSchV auf Antrag, unter der bestimmte Angaben, für welche Genehmigungsvoraussetzungen oder für welchen Standort der Vorbescheid beantragt wird, durch einen Vorbescheid in Form des § 23 Abs. 2, 3 9. BImSchV über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden. Die Gültigkeit des Vorbescheides beträgt zwei Jahre gem. § 9 Abs. 2 BImSchG.

12. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen, §§ 10 Abs. 3 S. 1, 2 BImSchG, 10 Abs. 4 BImSchG, 8 Abs. 1 9. BImSchV, 9f. 9. BImSchV; § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 1a, 1b und 2 UVPG i.V.m § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 VwVfG

Sind die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG i.V.m § 8 Abs. 1 9. BImSchV in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, gem. den §§ 10 Abs. 4 BImSchG und 9 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen und anschließend den Antrag sowie die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, einschließlich entscheidungsrelevanter Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 9. BImSchV für einen Monat zur Einsicht auszulegen. Davon ausgenommen sind gem. § 10 Abs. 3 9. BImSchV solche, die gem. § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG gesondert vorgelegt wurden. Gem. § 12 Abs. 2 S. 2 2. HS 9. BImSchV, ist bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Möglichkeit anonymer Einwendungen hinzuweisen.

Auch die Unterlagen der UVP sind der Öffentlichkeit in diesem Zuge gem. § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 1a, 1b und 2 UVPG i.V.m § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 VwVfG bekannt zu machen und für einen Monat auszulegen.

13. Einwendungen der Öffentlichkeit, § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG, § 12 9. BImSchV; § 9 Abs. 1 S. 2 UVP i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG bzgl. des Vorhabens auf Basis der ausgelegten Unterlagen gegenüber der zuständigen Behörde, schriftlich Einwendungen erheben. Diese können

⁶⁶ Vgl. hier und im Folgenden: Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 165f.

gem. § 12 Abs. 1 9. BImSchV bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, und sind dem Antragsteller und den nach § 11 beteiligten Behörden gem. § 12 Abs. 2 9. BImSchV unter Unkenntlichmachung des Einwenders - auf dessen Wunsch, soweit seine Kenntnis nicht von weiterer Bedeutung ist - bekanntzugeben.

Auch bzgl. der im Rahmen der UVP ausgelegten Unterlagen, hat die Öffentlichkeit eine Gelegenheit zur Äußerung und deshalb die Möglichkeit, gem. § 9 Abs. 1 S. 2f. UVP i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungen zu erheben.

14. Erörterungstermin, § 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 ff. 9. BImSchV; § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6, 7 VwVfG

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 12 Abs. 1 9. BImSchV i.V.m. § 14ff. 9 BImSchV über das Stattfinden des Erörterungstermins und gibt dieses anschließend in analoger Anwendung des § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG öffentlich bekannt.⁶⁷

Im Rahmen des Erörterungstermins werden gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. 14 Abs. 1 9. BImSchV, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller, den Einwendern und Vertretern der Aufsichtsbehörden, erörtert. Dabei ist eine hinreichend objektive Diskussion nötig.⁶⁸ Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen müssen nicht erörtert werden, können es jedoch im Ermessen des Versammlungsleiters.⁶⁹

Der Verlauf des Termins richtet sich nach § 18 9. BImSchV. Über den Termin wird gem. § 19 Abs. 1 9. BImSchV eine Niederschrift angefertigt, wovon dem Antragsteller, als auch den Einwendern, jeweils eine Abschrift zu überlassen ist.

Im Verlauf des Erörterungstermins sind gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6, 7 VwVfG weiterhin, die im Rahmen der UVP erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden, mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Einwendern zu erörtern.

15. Zusammenfassende Darstellung der Umwelteinwirkungen, § 11 UVPG i.V.m § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Auf der Grundlage der im Rahmen der UVP getätigten behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit, der gem. §§ 4 bis 4e 9. BImSchV eingereichten Unterlagen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen, erarbeitet die Genehmigungsbehörde gem. § 11 UVPG i.V.m § 20 Abs. 1a 9. BImSchV innerhalb eines Monats, nach Abschluss der Erörterung, eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

⁶⁷ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 148.

⁶⁸ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 150.

⁶⁹ Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 242.

Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so obliegt gem. § 20 Abs. 1a S. 3 9. BImSchV die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Genehmigungsbehörde nur, wenn sie gemäß § 14 Abs. 1 S. 1f. UVPG als federführende Behörde bestimmt ist. Sie hat die Darstellung zumindest im Zusammenwirken mit den anderen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde zu erarbeiten, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

16. Bewertung der Umwelteinwirkungen, § 12 UVPG, § 20 Abs. 1b 9. BImSchV

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet anschließend die Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats gem. § 12 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung der Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 S 2, 4 UVPG, zu berücksichtigen.

Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so haben diese, im Zusammenwirken auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG i.V.m § 20 Abs. 1a 9. BImSchV, eine Gesamtbewertung der Auswirkungen vorzunehmen. Ist die Genehmigungsbehörde federführende Behörde, so hat sie das Zusammenwirken sicherzustellen.

17. Entscheidung der Behörde, § 10 Abs. 6a BImSchG; § 20 9. BImSchV

Nach dem Erörterungstermin und der zusammenfassenden Darstellung mit anschließender Bewertung bei Verfahren mit UVP-Pflicht, hat gem. § 10 Abs. 6a BImSchG i.V.m § 20 9. BImSchV die Genehmigungsbehörde nach vollständiger Ermittlung aller, für die Beurteilung des Antrags relevanten Umstände, unverzüglich über den eingereichten Antrag zu entscheiden. Im vereinfachten Verfahren sollte innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eingang des Antrags, inklusive der dazugehörigen Unterlagen, im förmlichen Verfahren, innerhalb einer Frist von sieben Monaten, entschieden werden. Bei Schwierigkeit der Prüfung oder aus dem Antragssteller zuzurechnenden Gründen, kann die Frist, um jeweils drei Monate wenn erforderlich, dem Antragssteller gegenüber begründet, verlängert werden. Die Entscheidungsfristen fangen mit Vorliegen der Vollständigkeitserklärung der Behörde gem. § 10 Abs. 6a BImSchG an.⁷⁰

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass, die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten, die sich aufgrund einer gem. § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.⁷¹

a) Überprüfung der Betreiberpflichten

Gem. § 5 Abs. 1 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt

⁷⁰ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 148.

⁷¹ vgl. zur Feststellungswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Jarass, BImSchG, § 6 Rn. 31.

insgesamt die Umwelt vor Immissionen geschützt wird (Schutzpflicht vor Immissionen) gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, Emissionen vermieden werden (Vorsorgepflichten zur Vermeidung von Emissionen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), Abfälle vermieden, verwerten und beseitigen werden (Abfallpflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4) und Energie sparsam und effizient verwendet wird (Energiepflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4). Für Intensivtierhaltungsanlagen von besonderer Relevanz sind hierbei die Schutz- und Vorsorgepflichten sowie die Abfallpflichten in Hinblick auf Wirtschaftsdünger.

aa) Schutzpflichten vor Immissionen, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG soll die Allgemeinheit und die Nachbarschaft von Anlagen vor Immissionen geschützt werden. Immissionen sind gem. § 3 Abs. 2, 4 BImSchG Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe, die auf die Umwelt einwirken.

Bei Tierhaltungsanlagen entstehen besonders Geräuschimmissionen in Form von Lärm sowie Luftverunreinigungen in Form von Geruch, Staub, weiteren Immissionen durch Partikel und Gase sowie Immissionen durch Keime und Bioaerosole.⁷² Ein Schutz davor kann insbesondere durch entsprechende Abstände der Tierhaltungsanlagen von der Wohnbebauung bzw. den Schutzgütern gewährleistet werden. Diese Abstände werden im Rahmen der Schutzpflichten ge- und überprüft.

(1) Lärm

Die Tiere der Tierhaltungsanlagen, die Futteranlieferung, Produktion, und Verarbeitung, der An- und Abtransport der Tiere sowie der Betrieb der Tierhaltungsanlage an sich, verursachen Geräuschimmissionen, die der Tierhaltungsanlage zugeschrieben werden können.⁷³ Daher ist für die Zulassung von Tierhaltungsanlagen eine Lärmprognose erforderlich.⁷⁴ Für diese Immissionsprognose sind die Immissionsrichtwerte der Nr. 6 TA-Lärm maßgebend, die eingehalten, bzw. unterschritten werden müssen.⁷⁵

Tierhaltungsanlagen werden in Dorf- und Mischgebieten, aber viel wahrscheinlicher im Außenbereich geplant. Während in Dorf und Mischgebieten nach Nr. 6.1 TA Lärm tags (06.00 - 22.00 Uhr, Nr. 6.4.1. TA-Lärm) Richtwerte von 60 dB(A) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr, Nr. 6.4.2 TA-Lärm) Richtwerte von 45 dB(A) nicht überschritten werden dürfen, trifft die TA-Lärm keine Regelungen für Anlagen im Außenbereich. Hierfür wendet die Rechtsprechung jedoch die Richtwerte für Dorf- und Mischgebiete entsprechend an.⁷⁶

Zur Beurteilung von Geräuschbeeinträchtigungen kann ebenso die neuere (im Vergleich zur TA-Lärm) VDI-Richtlinie 2058 Blatt 3 herangezogen werden. Diese ist sogar nach

⁷² Vgl. hier und im Folgenden: Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 104ff.

⁷³ Vgl. Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 111.

⁷⁴ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 41.

⁷⁵ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 41; Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 112.

⁷⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, 09.09.1998 - 7 B 1591/98, openjur: Rn. 32.

der Rechtsprechung bevorzugt vor der TA-Lärm anzuwenden.⁷⁷ Zur Einhaltung der Schutzpflicht müssen die entsprechenden Werte eingehalten sein.

(2) Geruch

Die Ställe samt Ausläufen und die Lagerungsstädten für Fest- und Flüssigmist, Kot und Futtermittel (Silage) haben einen hohen Eigengeruch aufgrund von mikrobiellem Abbau organischer Substanz (z.B. Kot, Harn und Futter) und stellen somit Geruchsbelästigungen dar.⁷⁸

Allgemein ist die Geruchsbelästigung ein sehr subjektives Ereignis, was schwerlich zu fassen ist.⁷⁹

Eine Geruchssituation kann auf Grundlage von Abstandsregelungen (TA-Luft; VDI 3894/1,2), Geruchsimmissionsprognosen (GIRL; VDI 3894/2) oder im Rahmen von Rasterbegehung bei bereits vorhandener Belastung erfolgen.⁸⁰ Wenn Abstandsregelungen nicht anwendbar sind, können vorhandene Belastungen sowie Zusatzbelastungen durch Ausbreitungsrechnungen bestimmt werden.

(a) TA-Luft

Die Mindestabstände der NR: 5.4.7.1 TA-Luft entfalten eine entsprechende Verbindlichkeit.⁸¹ Sie sind jedoch aufgrund neuer Erkenntnisse und Anforderungen veraltet, stellen aber ausschließlich auf die Anzahl der Tiere ab.⁸² Vor allem mehrere Emissionsquellen können nicht beurteilt werden. Deshalb müssen zur Beurteilung andere Beurteilungshilfen, wie die VDI-Richtlinie 3894 Blatt 2 als auch die GIRL herangezogen werden.

(b) GIRL

Zur Ermittlung der zu erwartenden Geruchshäufigkeit nach GIRL bedarf es grundsätzlich einer "auf der sicheren Seite" liegenden Geruchsimmissionsprognose, bei der aus der legalen Vor- und der Zusatzbelastung, unter Berücksichtigung der Frage, in welchem genehmigtem Umfang die vorbelastende emittierende Anlage betrieben werden darf, im Wege einer Ausbreitungsrechnung mit dem Referenzmodell des Anhang 3 TA-Luft AUSTAL 2000 die voraussichtliche Gesamtbelastung ermittelt wird.⁸³

Hierzu sieht die GIRL eine Zeitwertung in Geruchsstundenhäufigkeiten vor. Diese sind unter Nr. 4.4.7 GIRL definiert. Die vorhandenen Geruchsimmissionen werden durch eine Aufenthaltszeit von zehn Minuten an jedem Messpunkt hinreichend genau erfasst.

⁷⁷ OVG Münster, Urt. v. 12. 4. 1978 - VII A 1112/74 = NJW 1979, 772.

⁷⁸ Vgl. NR. 4.1 VDI 3894/1; vDiering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 105.

⁷⁹ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 35.

⁸⁰ Vgl. hier und im Folgenden: Merkblatt GIRL S. 3.

⁸¹ Kamp, „Anwendung der Richtlinie VDI 3894“, in: AUR 8/2013 S. 294, 300.

⁸² Vgl. hier und im Folgenden: Kamp AUR 8/2013 S. 294, 300.

⁸³ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 35; Kamp AUR 8/2013 S. 294, 295; vgl. OVG Münster, Beschl. v. 03.02.2011 - 8 B 1797/10; VG Düsseldorf, Urt. v. 18.06.2013 – 3 K 5158/12; Zur Berücksichtigung der Vorbelastung: OVG Münster, Urt. v. 02.12.2013 – 2 A 2652/11.

Werden während des Messzeitintervalls in mindestens 10 % der Zeit Geruchsimmissionen erkannt, ist dieses Messzeitintervall als "Geruchsstunde" zu zählen.

In stark vorbelasteten Gebieten kann es erforderlich sein, dass sich Emittenten außerhalb eines gem. Nr. 4.4.2 GIRL als Mindestanforderungen zu verstehenden 600m Kreises, um den Emissionsschwerpunkt der Anlage befinden.⁸⁴

In Tabelle 1 der GIRL sind für verschiedene Gebietsnutzungen zulässige Geruchsstundenhäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden nach Gebietskategorie angegeben. So sind in Wohn-/Mischgebieten 10% der Jahresstunden, in Gewerbe-/Industriegebieten 15% der Jahresstunden und in Dorfgebieten 15% der Jahresstunden Geruchsstunden zulässig. Laut OVG Lüneburg berücksichtigt der Regel-Orientierungswert für Dorfgebiete bereits zum Nachteil sonstigen Wohnens, dass in Dorfgebieten auf landwirtschaftliche Betriebe vorrangig Rücksicht zu nehmen ist (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO).⁸⁵

Nach Ansicht des VG Düsseldorf, käme diese Berücksichtigung jedoch nur bei landwirtschaftlichen Gerüchen von landwirtschaftlichen Betrieben in Betracht.⁸⁶ Voraussetzung dafür sei die Erfüllung der Voraussetzungen des § 201 BauGB (vgl. hierzu B/IV/17/B/aa)). Gewerbliche Betriebe müssten demnach größere Abstände zur Wohnbebauung einhalten, als andere. Dabei unberücksichtigt bleibt jedoch, dass die Geruchsimmissionen bei gleichem Abstand und gleicher Betriebsgröße bei einem landwirtschaftlichen und einem gewerblichen Betrieb identisch sein werden. So stellt das OVG Münster in einem aktuellen Urteil fest, dass unter landwirtschaftliche Gerüche nicht nur solche aus landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 201 BauGB sondern auch solche aus bauplanungsrechtlich als gewerblich einzuordnenden Tierhaltungsanlagen zu fassen sind.⁸⁷

Aufgrund der Berücksichtigung ist nach dem OVG Lüneburg die Anwendung eines höheren Wertes von 20 % der Jahresstunden in Dorfgebieten zwar nicht die Regel aber dennoch in Einzelfällen begründbar.⁸⁸ Eine noch weitergehende Überschreitung des erhöhten Orientierungswertes von bis zu 20 % der Jahresstunden zum Nachteil sonstiger Wohnnutzung sei jedoch allenfalls in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen und auch nur im Außenbereich statthaft. So träfe zum Beispiel landwirtschaftliche Betriebe und zugeordnete Wohnnutzungen die Pflicht, Geruchsbelästigungen in einem über die Richtwerte hinausgehenden Umfang hinzunehmen. Zumutbar seien Einzelfallbezogen insb. unter Berücksichtigung der eigenen Emissionssituation so Werte von 50 % und mehr.⁸⁹ Dies gelte auch dann, wenn auf einem Grundstück im Außenbereich die

⁸⁴ OVG Lüneburg, 18.07.2012 – 12 LA 114/11.

⁸⁵ OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.04.2014 - 1 LA 60/13; auch bereits vorrausgegangen VG Hannover, Urt. v. 14.01.2013 – 4 A 205/12.

⁸⁶ VG Düsseldorf, 17.03.15 – 3 K 6048/13; a.A.: OVG Münster, Urt. v. 12.08.2015 - 8 A 799/14 Rn. 96; OVG Münster, Beschl. v. 9.12.2013 – 8 A 1451/12 = openjur Rn. 71.

⁸⁷ OVG Münster, Urt. v. 12.08.2015 - 8 A 799/14 Rn. 96

⁸⁸ Vgl. hier und im Folgenden: OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.04.2014 - 1 LA 60/13; OVG Münster, Urt. v. 12.08.2015 - 8 A 799/14 Rn. 101

⁸⁹ Vgl. hier und im Folgenden: OVG Lüneburg, Urt. v. 26.11.2014 – 1 LB 164/13; auch OVG Münster, Urt. v. 12.08.2015 - 8 A 799/14 Rn. 105f.; VGH München, Urt. v. 27.03.2014 - 22 ZB 13.692 = openjur Rn. 14, 16ff.; a.A. ist

Landwirtschaft aufgegeben wurde und ein Übergang vom privilegierten zum allgemeinen Wohnen erfolgt sei. In diesem Fall bestehe eine nachwirkende Pflicht zur besonderen Rücksichtnahme und dies auch nicht zeitlich fest begrenzt sondern hänge von der weiteren Entwicklung der näheren Umgebung ab. So bestehe die besondere Rücksichtnahmepflicht fort, solange die nähere Umgebung weiterhin von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt sei bis die allgemeine Wohnnutzung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung die Überhand gewinne.

Allgemein gilt jedoch: Gebiete im Außenbereich sind von der GIRL nicht erfasst. Der Begründung und den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 GIRL ist dennoch zu entnehmen, dass es im Einzelfall möglich sei, im Außenbereich unter Prüfung der speziellen Randbedingungen bei der Geruchsbeurteilung einen Wert von bis zu 25% für landwirtschaftliche Gerüche anzunehmen, was in ständiger Rechtsprechung unterstützt wird.⁹⁰

Die Irrelevanz-Schwelle des zu erwartenden Immissionsbeitrages liegt auf einer Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, bei 2 % der Jahresstunden. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Nach Ansicht des VG Düsseldorf ist die Irrelevanz-Schwelle jedoch dann unanwendbar, wenn bereits die Geruchsvorbelastung über 25% der Jahresstunden liegt, da wenn schon die Geruchsvorbelastung für einen Nachbarn nicht mehr zumutbar sei, eine weitere Zusatzbelastung, auch unterhalb von 2% der Jahresstunden, unzulässig sei.⁹¹

Bei Tierhaltungsanlagen ist gem. Nr. 4.6 GIRL eine belästigungsrelevante Kenngröße durch Multiplizieren der gefundenen Gesamtbelastung, mit einem auf tierartspezifischen Immissionshäufigkeiten basierenden Gewichtungsfaktoren zu bestimmen. Die Gewichtungsfaktoren betragen gem. Tabelle 4 GIRL für Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen) 1,5, für Mastschweine und Sauen bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen 0,75 sowie für Milchkühe mit Jungtieren einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen 0,5.

Die Ergebnisse sind anschließend zur Beurteilung in einem Geruchsgutachten zusammenzutragen.⁹²

(c) VDI- Richtlinie 3894 Blatt 2

Gem. VDI 3894/2 können auf Basis von Konventionenwerten für Emissionsfaktoren in Tabelle 22, 24 und 26 aus Nr. 6.1 der VDI- Richtlinie 3894 Blatt 1 sowie der für den Stall geplanten Tierplatzzahl bzw. der mittleren Tiermasse ebenso

das VG Düsseldorf, Urt. v. 24.04.2012 – 3 K 6274/09 und VG Düsseldorf, 18.06.2013 - 3 K 5158/12, welches 25% als absolute Obergrenze ansieht.

⁹⁰ OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.04.2014 - 1 LA 60/13; OVG Münster, Urt. v. 13.01.2014 – 10 B 1323/13; OVG Münster, Beschl. v. 09.12.2013 - 8 A 1451/12; OVG Münster; Beschl. v. 21.09.2012 - 8 B 762/11; VG Stuttgart, 22.10.2012 - 2 K 2898/09 = AUR 5/2013, 199 – 200.

⁹¹ VG Düsseldorf, Urt. v. 24.04.2012 – 3 K 6274/09

⁹² Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 35.

Abstandsermittlungen durchgeführt werden. Die einzuhaltenden Abstände repräsentieren Geruchsstundenhäufigkeiten. Immissionsrichtwerte für Geruchsimmissionshäufigkeiten werden gem. Anhang F, Tabelle F1 VDI 3894/2 überwiegend der GIRL entnommen.

Bei mehreren Betriebseinheiten einer Anlage bestehen mehrere Emissionsquellen und Emissionsschwerpunkte. Daher sind diese zu einem Gesamtemissionsschwerpunkt zusammenzufassen, der gleichzeitig als Abstandsbemessungspunkt zu verwenden ist.⁹³ Je nach Ausmaß in Abhängigkeit von der Ausdehnung der Emissionsquelle wird der Zusatzabstand, also Abstand zwischen dem Abstandsbemessungspunkt und der am weitest entfernten äußeren Begrenzung der Austrittsfläche der Emission in die offene Atmosphäre gebildet und zusammen mit den Emissionsschwerpunkten betrachtet. Da die exakte Berechnung des Emissionsschwerpunktes und der damit verbundenen Bemessung des Zusatzabstandes jedoch relativ aufwendig ist, lassen sich Annahmen und Abschätzungen vornehmen, so zum Beispiel anstelle einer Windrose die Windrichtungshäufigkeit festlegen, um so Abstände zu bestimmen.⁹⁴

(d) Zusammenfassung

Die Beurteilung der Geruchsbelastung ist gleich auf mehrere Weisen möglich, zur Einhaltung der Schutzpflichten müssen bei unproblematischen Vorhaben zumindest die Abstandsregelungen nach TA-Luft und VDI 3894/1,2, bei strittigen Vorhaben die Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognosen nach GIRL und VDI 3894/2 eingehalten werden.

(3) Staub

Durch die Tieraktivität sowie dem Einstreuen, Fördern, Mahlen, Mischen und Zuteilen von Futtermitteln entstehender Staub aus Tierhaltungsanlagen, kann mit unter Gesundheitsgefährdung durch Atemwegserkrankungen und Allergien zur Folge haben.⁹⁵

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Schwebstaub und Staubbiederschlag ist gem. Nr. 4.2.1/4.3.1 TA-Luft sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Schwebstaub und $0,35 \text{ g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ Staubbiederschlag zu keinem Zeitpunkt überschreitet. Werden weiterhin Bagatellmassenströme Staub von $1 \text{ kg}/\text{h}$ durch anfallende Staubbbelastung nicht überschritten und liegen diffuse Emissionen zu weniger als $100 \text{ g}/\text{ha}$ Staub vor, ist gem. Nr. 4.6.1.1 TA-Luft eine Bestimmung der Immissionskenngröße Staub im Genehmigungsverfahren nicht notwendig.

Um i.S.d § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine der Nr. 4.2.1/4.3.1 TA-Luft entsprechende maximale Staubbbelastung sicherzustellen, müssen gem. Nr. 5.4.7.1 TA-Luft bei

⁹³ Vgl. hier und im Folgenden: Kamp AUR 8/2013 S. 294, 297.

⁹⁴ Kamp, „Anwendung der Richtlinie VDI 3894“, in: AUR 8/2013 S. 294, 299.

⁹⁵ [Niedersächsisches Landesgesundheitsamt](#) (Hrsg.), AABEL: „Atemwegserkrankungen und Allergien bei Einschulungskindern in einer ländlichen Region“, Endbericht, Teilprojekt B des Untersuchungsprogramms „Gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen aus der Intensivtierhaltung“, bearbeitete Version des vorläufigen Endberichts vom Dezember 2003, S. 2f.

Tierhaltungsanlagen, die sich aus der Abbildung 1 zu Nr. 5.4.7.1 TA-Luft und unter Beachtung der Tabelle 10 TA-Luft ergebenden Mindestabstände, zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung, eingehalten werden.

(4) Partikel

(a) Ammoniak

Das durch mikrobiellem Abbau des Harnstoffs und der Harnsäure der Tierexkremate in Ställen und Ausläufen und Lagerungsstätten für Kot, Fest- und Flüssigmist entstehende Ammoniak, kann eine Schädigung empfindlicher Pflanzen sowie eine Eutrophierung und Versauerung von Ökosystemen zur Folge haben.⁹⁶

Durch die Anlage verursachtes Ammoniak in der Abluft der Anlage darf gem. Nr. 5.2.4 TA-Luft einen Massenstrom von 0,15 kg/h bzw. eine Konzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten. Anhand der Tabelle 11 TA-Luft lässt sich die Ammoniakemission von Tierhaltungsanlagen in mg/a (pro Jahr) ermitteln, mithilfe derer die Mindestabstände der Anlagen zu empfindlichen Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen anhand der Abbildung 4 TA-Luft abgelesen werden können.

Werden gem. Nr. 4.8 i.V.m. Anhang 1 TA-Luft die in Abbildung 4 TA-Luft bestimmten Mindestabstände unterschritten, ist dies ein Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak. Wird jedoch bei einem unterschrittenen Mindestabstand durch die Anlagen eine Zusatzbelastung von 3 µg/m³ bzw. eine Gesamtbelastung 10 µg/m³ nicht überschritten, so ist ein Anhaltspunkt erst mit Überschreiten gegeben.

Bestehen dennoch Anhaltspunkte, so ist eine Sonderfallprüfung für empfindliche Gebiete nach Nr. 4.8 TA-Luft durchzuführen. Andernfalls ist von einem Einhalten der Schutzpflicht auszugehen.

(b) Stickstoffdeposition

Der bei der Nitrifizierung und Denitrifizierung im Fest- und Flüssigmist in Ställen und Ausläufen und Lagerungsstätten für Fest- und Flüssigmist entstehende Stickstoff ist ein klimawirksames Gas und leistet einen Beitrag zum weltweit wirksamen Treibhauseffekt.⁹⁷

Daher ist neben der Prüfung der Ammoniakemissionen auch die Prüfung der Stickstoffdeposition erforderlich, vor allem dann wenn Anhaltspunkte für eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdepositionen vorliegen.⁹⁸

⁹⁶ Vgl. Nr 3, Nr. 4 des Leitfadens zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); vgl. NR. 4.1 VDI 3894/1; Hartung, „Teuer und oft nicht effizient“, in: DLG-Mitteilungen 01/2014 S. 82.

⁹⁷ Vgl. Nr 3, Nr. 4 des Leitfadens zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); vgl. Nr. 4.1 VDI 3894/1.

⁹⁸ OVG Lüneburg, Beschl.v. 17.07.2013 - 12 ME 25/13.

Bei der Errichtung der Anlagen soll gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z.B. Heide, Moor, Wald) gem. 5.4.7.1 TA-Luft in der Regel ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden. Weiterhin dürfen gem. Nr. 5.2.4 TA-Luft Stickstoffoxide einen Massenstrom von 1,8 kg/h oder eine Massenkonzentration von 0,35 g/m³ nicht überschreiten. Werden diese Werte nicht eingehalten, ist auch hier eine Sonderfallprüfung für empfindliche Gebiete nach Nr. 4.8 TA-Luft und nach Leitfaden zur "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der LAI durchzuführen.⁹⁹ Unter Nr. 7.2 des Leitfadens sind die einzelnen Verfahrensschritte festgelegt. Dabei wird die Unter- bzw. Überschreitung des Abschneidekriteriums von 5 kg N ha⁻¹ a⁻¹ als Bagatellregelung, die Einhaltung eines ökosystemspezifischen Beurteilungswertes unter Berücksichtigung der Vorbelastung, Zusatz- bzw. Gesamtbelastung durch betreffendes Vorhaben und die Ausnahmeregelungen (Verbesserungssituation oder 30 % Regelung) geprüft.

(5) Keime, Bioaerosole

Zunehmend wird sich mit der Gesundheitsschädlichkeit von Keimen und Bioaerosolen aus der Tierhaltung auseinandergesetzt.¹⁰⁰ Bioaerosole sind gem. DIN EN 13098 luftgetragene Partikel biologischer Herkunft. Wissenschaftliche Studien kommen regelmäßig zu dem Schluss, dass bei Bioaerosolen bzw. luftgetragenen Krankheitserregern Risiken derzeit nicht abschließend quantifizierbar und kausale Verursachungszusammenhänge nicht hinreichend bekannt sind sowie dass nicht bestimmt werden kann, von welcher Wirkschwelle an konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personen ausgehen; Es werden sogar positive Faktoren festgestellt.¹⁰¹ Dies führen auch die Gerichte an und verneinen damit eine Schutzpflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Bezug auf Bioaerosolen.¹⁰² Typische Gerüche landwirtschaftlicher Art seien hinzunehmen, ein weitgehender Schutz des Rücksichtnahme-Gebotes bei Bioaerosolen sei nicht erforderlich.¹⁰³ Wenn das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu anderen, von Menschen bewohnten Anlagen oder auch anderen Tierhaltungsanlagen errichtet werden solle, die betroffenen Anlagen in der Hauptwindrichtung lägen und zudem ungünstige Ableitbedingungen der Stallluft gegeben seien, käme jedoch aufgrund eines insgesamt besonders hohen Infektionsrisikos eine Verletzung der

⁹⁹ Auf den LAI Leitfaden verweisend: Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 39.

¹⁰⁰ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 42f.; vgl. Nr. 4.1 VDI 3894/1.

¹⁰¹ Radon (Hrsg.), NiLs: „Atemwegsgesundheit und Allergiestatus bei jungen Erwachsenen in ländlichen Regionen Niedersachsens“ - Niedersächsische Lungenstudie, S. Vf.; Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (Hrsg.), AABEL: „Atemwegserkrankungen und Allergien bei Einschulungskindern in einer ländlichen Region“, Endbericht, Teilprojekt B des Untersuchungsprogramms „Gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen aus der Intensivtierhaltung“, bearbeitete Version des vorläufigen Endberichts vom Dezember 2003, S. iiiif.; Korthals, Molekularepidemiologische Untersuchungen zur Erfassung „Asthma-protektiver“ Bakterien im bäuerlichen Milieu, 2008, S. 45.

¹⁰² OVG Münster, Beschl. 23.06.2014 – 2 A 104/12; OVG Sachsen Anhalt, 13.06.2013 - 2 M 16/13 = AUR 9/2013, 346 – 349; VG Münster, 16.11.2009 – 10 L 436/09, openjur, Rn. 12; BayVGH, 22.03.2012 – 22 ZB 12.149, 22 ZB 12.151, openjur Rn. 25.

¹⁰³ OVG Münster, Urt. v. 30.01.2014 – 7 A 2555/11.

Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch Bioaerosole bzw. luftgetragener Krankheitserreger in Ausnahmefällen in Betracht.¹⁰⁴

Die TA Luft enthält sowohl an Keime als auch an Bioaerosole keine Anforderungen, lediglich den Hinweis in Nr. 5.4.7.1 TA-Luft, dass die Möglichkeiten bestünden zu prüfen, ob die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu vermindern seien. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Schutz- sondern viel mehr um eine Vorsorgepflicht.¹⁰⁵

Sind jedoch bei luftverunreinigenden Stoffen keine Immissionswerte festgelegt und bestehen hinreichende Anhaltspunkte auf schädliche Umwelteinwirkungen durch diese Stoffe, also auch Bioaerosolbelastungen, ist gem. § 4.8 TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen, im Rahmen derer zu prüfen ist, ob sich die Vermutung bestätigt und gegebenenfalls der Schutz der menschlichen Gesundheit nicht gewährleistet ist. Diese Prüfung kann gem. Nr. 1 des Leitfadens zur "Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen" der LAI anhand desselben i.V.m. der VDI-Richtlinie 4250/1 durchgeführt werden.

Dabei ist zunächst die Notwendigkeit einer Prüfung (in Anlehnung an VDI 4250/1) gem. Nr. 3 Stufe 1 des Leitfadens festzustellen, die u.a. bei weniger als 500m Abstand einer Geflügelhaltungsanlage bzw. weniger als 350m Abstand einer Schweinemastanlage zur Wohnbebauung, bei ungünstigen Ausbreitungsbedingungen (z. B. Kaltluft), bei weiteren Bioaerosol emittierenden Anlagen (1.000 m Radius), bei empfindlichen Nutzungen (z. B. Krankenhäuser) sowie bei gehäuften Beschwerden wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen gegeben ist.

Ist die Notwendigkeit gegeben, ist gem. Nr. 3 Stufe 2 des Leitfadens anschließend eine Irrelevanz-Prüfung durchzuführen und, bei keiner Irrelevanz, anschließend die Gesamtbelastung unter Zuhilfenahme der Tabelle 1 abzuschätzen. Ist die prognostizierte Belastung höher als die Orientierungswerte, ist schlussendlich eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA-Luft in Verbindung mit Nr. 4 des Leitfadens notwendig. Je nach Ausgang dieser Prüfung ist die Anlage gem. Nr. 5 des Leitfadens genehmigungsfähig, nur unter Auflagen genehmigungsfähig, oder die Genehmigung abzulehnen.

(6) Natura 2000

Liegt das geplante Vorhaben in oder in der Nähe eines Natura 2000 Schutzgebietes gem. §§ 31, 32 BNatSchG (gebildet aus Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), auch FFH-Gebiete, sowie Schutzgebieten aus der Vogelschutzrichtlinie der EU (urspr. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; in der kodifizierten Fassung der Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden

¹⁰⁴ OVG Münster, Beschl. v. 23.06.2014 – 2 A 104/12OVG Sachsen Anhalt, 13.06.2013 - 2 M 16/13 = AUR 9/2013, 346 – 349.

¹⁰⁵ BayVGh, 22.03.2012 – 22 ZB 12.149, 22 ZB 12.151 , openjur Rn. 25; OVG Münster, 14.01.2010 – 8 B 1015/09, openjur Rn. 70.

Vogelarten)) ist zunächst im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung analog § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zu prüfen ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vorhabens auf das FFH-Gebiet besteht.¹⁰⁶ Sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen oder verbleiben Zweifel an der Verträglichkeit des Vorhabens, so ist gem. § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG (bzw. Art. 6 Abs. 3f. Richtlinie 92/43/EWG) eine Verträglichkeitsvollprüfung durchzuführen.¹⁰⁷ Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Plänen geeignet, das entsprechende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei werden u.a. mögliche Stoffeinträge des Vorhabens auf die FFH-Gebiete bzw. die durch die Vorhaben verursachte Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung bestimmt um zu überprüfen, ob diese die für die entsprechenden Vegetationstypen bestehenden Belastungsgrenzen (sog. Critical Loads – CL) überschritten werden.¹⁰⁸ Diese CL müssen nicht zwingend empirischer sondern können auch modellierter Natur sein. Zusatzbelastungen unterhalb einer gewissen Irrelevanzschwelle können, da sie nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar sind, unberücksichtigt bleiben. Im Fall von Tierhaltungsanlagen muss regelmäßig die Zusatzbelastung durch Stickstoffdepositionen (s. B/IV/17/a/aa)/(4)/(b)) auf FFH-Gebiete bestimmt werden. Dabei liegt die Irrelevanz unterhalb von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ (vgl. hierzu B/IV/17/a/aa)/(4)/(b))

Ergibt die Vollprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Es darf gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG trotzdem zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Dabei sind jedoch ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu leisten. Diese sind wiederum jedoch nicht geeignet, um erleichterte Voraussetzungen für eine Schutzgebietsbeeinträchtigung zu schaffen.¹⁰⁹ Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen bei Intensivtierhaltungsanlagen in aller Regel jedoch auch nicht in Betracht, vgl. § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 8 BNatSchG nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches durchzuführen.

bb) Vorsorgepflichten zur Vermeidung von Emissionen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

¹⁰⁶ Vgl. hierzu [Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen](#) (Hrsg.), Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), S. 18. ff.

¹⁰⁷ Zum „ernstlichen Besorgen: BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 - 7 C 21/09; OVG Bautzen, Beschl. v. 10.01.2013 – 4 B 183/12; Zu etwaigen verbleibenden Zweifeln: OVG Greifswald, Urt. v. 10.06.2013 – 3 M 111/13; vgl. auch [Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen](#) (Hrsg.), Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), S. 23.

¹⁰⁸ Vgl. hier und im Folgenden: BVerwG, Urt. v. 23.04.14 – 9A 25.12.

¹⁰⁹ EuGH, Urt. v. 15.05.14 – C 521/12.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist neben der Einhaltung der Schutzpflichten auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Anlass für Vorsorgemaßnahmen können dabei potentiell schädliche Umwelteinwirkungen oder ein generelles Besorgnispotential ein, sofern diese nach Art und Umfang verhältnismäßig sind.¹¹⁰ § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dient sowohl dem Schutz der jetzigen und künftigen Nachbarschaft als auch dem öffentlichen Interesse.¹¹¹ Hierbei ist insbesondere nicht, wie bei den Schutzpflichten, das Ziel, die Schutzgüter vor bestehenden Immissionen zu schützen, sondern dem Entstehen von Emissionen vorzubeugen. Es werden in der Regel weitergehende Pflichten als nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG begründet.¹¹²

Emissionen sind gem. § 3 Abs. 3 BImSchG, die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(1) Stand der Technik

Der Stand der Technik bestimmt maßgeblich die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ist gem. § 3 Abs. 6 BImSchG definiert als der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, gesichert erscheinen lässt.¹¹³ Gem. der Anlage (zu § 3 Abs. 6) des BImSchG sind die darin enthaltenen Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, zu berücksichtigen. Zu den Kriterien gehören u.a. der Einsatz abfallarmer Technologien, wissenschaftliche Fortschritte oder die Informationen der BVT-Merkblätter. BVT-Merkblätter (Beste verfügbare Technik; egl. BREF = Best available technique REFERENCE document) sind gem. § 3 Abs. 6a BImSchG nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU für bestimmte Tätigkeiten erstellte Dokumente, die insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie alle Zukunftstechniken beschreiben.

Die BVT Schlussfolgerungen sind gem. § 3 Abs. 6b BImSchG ein Teil der BVT-Merkblätter und enthalten insbesondere die besten verfügbaren Techniken, ihrer

¹¹⁰ BVerwG, Beschl. v. 20.11.2014 – 7 B 27/14.

¹¹¹ BVerwG, Urt. v. 23.07.2015 - 7 C 10.13 VG; Münster, Urt. v. 22.01.2016 - 10 K 1318/14, Rn. 38.

¹¹² BVerwG, Urt. v. 23.07.2015 - 7 C 10.13 VG; Münster, Urt. v. 22.01.2016 - 10 K 1318/14, Rn. 38.

¹¹³ Zur maßgeblichen Bestimmung der Betreiberpflicht: Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 26.06.2014 – V 64/V 62 – 570.220.200, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2014, S. 523.

Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit sowie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.

Für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen findet das „Reference Document on Best Available Techniques for Intensive Rearing of Poultry and Pigs“ Anwendung. Der Stand der Technik ist dort in Kap. 5 „Beste verfügbare Techniken“ festgehalten. Es ist zu beachten, dass das BVT-Merkblatt z.Z. unter Neufassung ist, voraussichtlich Ende des Jahres 2015 verabschiedet und Beginn 2016 veröffentlicht wird.¹¹⁴

Auch in Nr. 5.4.7.1 TA-Luft wird der zur Emissionsminderung einzuhaltende Stand der Technik weiter konkretisiert. Danach kann der Mindestabstand unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder die geruchsbelastete Abluft in einer Abluftreinigungsanlage behandelt wird. Die möglichen primärseitigen Maßnahmen sind anschließend unter dem Punkt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“ aufgeführt. Sie beziehen sich auf das Futter, das Stallklima, den Umgang mit den Exkrementen der Tiere und die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit.

Die Reinigung des geruchsbeladenen Abgases in einer Abgasreinigungseinrichtung ist mitunter sehr problematisch: Zum einen lässt sich Abluftreinigung nur in zwangsbelüfteten Ställen durchführen.¹¹⁵ Zum anderen ist die Effektivität aufgrund der Tatsache zu gering, dass die Ausbringung und nicht unmittelbare Einarbeitung oder die Nichtabdeckung des Güllelagers einen viel höheren Prozentsatz an Emissionen verursacht. Weiterhin sind die Kosten je nach Art der Reinigungsanlage mitunter bis zu 19,90€ Mehrkosten pro Stallplatz zu hoch und führen zur Unwirtschaftlichkeit des geplanten Stallvorhabens. Nach der Rechtsprechung des VG Hannover ist die (Un)wirtschaftlichkeit einer Abluftreinigungsanlage jedoch in Bezug auf den kompletten Betrieb, und nicht lediglich auf die einzelne Anlage zu beurteilen.¹¹⁶ Über die Unwirtschaftlichkeit hinaus werden durch Abluftreinigungen bis zu 50% des betrieblichen Energieverbrauches verursacht. Dies alles führt auch zu Zielkonflikten zwischen verschiedenen Schutzgütern und zu einer Kollision der Schutz- und Vorsorgepflichten. Auf der einen Seite ist zum Beispiel ein Boxenlaufstall tiergerechter als die Anbindehaltung, jedoch emissionsintensiver durch die größere Verteilung der Ausscheidungen sowie wegen der freien - und unkontrollierten, sowie nicht zielgerichteten Abluftführung. Über den Verbleib des aus der Luft gefilterten Ammoniaks und den Umgang mit dem Filtersubstrat wird sich oft auch keine Gedanken gemacht. Die generelle Eignung von Abluftfiltern zur Abscheidung des Ammoniaks ist jedenfalls gegeben.¹¹⁷

¹¹⁴ [Umwelt Bundesamt](#) (Hrsg.), Beitrag der Landwirtschaft zu den Treibhausgas-Emissionen, 02.01.2015.

¹¹⁵ Hartung, „Teuer und oft nicht effizient“, in: DLG-Mitteilungen 1/2014 S. 82f.

¹¹⁶ VG Hannover, Urt. v. 14.01.2013 – 4 A 205/12.

¹¹⁷ Hartung, „Teuer und oft nicht effizient“, in: DLG-Mitteilungen 1/2014 S. 82f.; TÜV Rheinland Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH, Luftreinhaltung, Bericht über die Zertifizierung der Biofilteranlage der Firma Hartmann Biofilter für den Anwendungsfall der Schweinehaltung hinsichtlich der Abscheidewirkung gegenüber Staub, Geruch, Ammoniak und Keime, Berichtsnummer: 936/21210898/A3 / 27.07.2009 S. 19.

Gem. Nr. 5.4.7.1 TA-Luft sind jedoch die baulichen und betrieblichen Anforderungen, folglich auch potentielle Abluftreinigungsanlagen, mit den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.

Die Rechtsprechung hält strengere Vorschriften als die der TA-Luft bei neuen gesicherten Erkenntnisvorschriften der Wissenschaft und Technik für möglich.¹¹⁸ Auch in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gibt es inzwischen Ländererlasse.¹¹⁹ Für Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird darin der Stand der Technik und die Anforderungen für Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen, die Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle und der Umgang mit der Bioaerosolproblematik, für Niedersachsen die Abluftreinigungsanlagen in zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie die Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen, geregelt.

Nach diesen Erlassen sind bei den im förmlichen Verfahren zu genehmigenden großen zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen (vgl. Spalte 3 Tabelle 1 dieser Arbeit), also bei Intensivschweinehaltungsanlagen (vgl. A./III.), die Investitions- und Betriebskosten für eine Abluftreinigungsanlage überschritten sowie als wirtschaftlich vertretbar und verhältnismäßig anzusehen und somit zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen, als Stand der Technik im Rahmen der Vorsorgepflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG über die Regelungen der TA Luft hinaus zu fordern, vgl. Nr. 1.2.1 Erlass Schleswig-Holstein. Anderer Ansicht ist an dieser Stelle das VG Münster: die Vorsorgepflichten i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG würden die Anordnung einer Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle nicht rechtfertigen, da die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abschließend in Nr. 5.4.7.1 TA-Luft zur Konkretisierung eben dieser Vorsorgepflichten festgelegt worden seien.¹²⁰ Ihnen käme als normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften eine Bindungswirkung zu, von denen nur unter hohe Anforderungen an die erforderliche Tatsachengrundlage (gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik) abgerückt werden dürfe.¹²¹ Es argumentiert weiter, dass die Effizienz der Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle bereits bei Erlass der Nr. 5.4.7.1 TA-Luft bereits gesicherter Erkenntnisstand war, dieser aber gewollt nicht in die Vorschrift mit aufgenommen wurde. Auch sei eine Überarbeitung der TA-Luft dahingehend nicht ersichtlich. Somit

¹¹⁸ BVerwG, 21.06.2001, – 7 C 21.00 = BVerwGE 114, 342.

¹¹⁹ - in Niedersachsen:

Gemeinsamer Runderlass des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 22.03.2013 - 33-40501/207.01, Niedersächsisches Ministerialblatt 2013, S. 561.

- in Schleswig-Holstein:

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 26.06.2014 – V 64/V 62 – 570.220.200, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2014, S. 523.

- in Nordrhein-Westfalen:

Erlass des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2013 - A2.

¹²⁰ Vgl. hier und im Folgenden: VG Münster, Urt. v. 22.01.2016 - 10 K 1318/14, Rn. 38, 40.

¹²¹ VG Münster, Urt. v. 22.01.2016 - 10 K 1318/14, Rn. 46; vgl. auch: BVerwG, Urt. v. 21.06.2001 - 7 C 21/00

habe sich der Erkenntnisstand nicht verändert, eine Abweichung von Nr. 5.4.7.1 TA-Luft sei nicht möglich.¹²²

Eine Überarbeitung der TA-Luft dahingehend wurde jedoch bereits angekündigt. Laut Bundesumweltministerin Babara Hendricks „laufen in meinem Haus auch Vorarbeiten für eine Novelle der Technischen Anleitung Luft (TA Luft), die den Schadstoffausstoß aus Anlagen begrenzt und den Nachbarschaftsschutz vor Luftbelastungen regelt.“¹²³

Somit bleibt die weitere Entwicklung in dieser Sache vorerst abzuwarten.

Für im vereinfachten Verfahren zu genehmigende mittelgroße zwangsbelüftete Schweinehaltungsanlagen (vgl. Spalte 2 Tabelle 1 dieser Arbeit) sehen o.g. Erlasse vor, dass die Genehmigungsbehörden auf der Basis der konkreten Verhältnisse vor Ort, insbesondere der Immissionssituation, im Einzelfall entscheiden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu fordern ist. Entsprechende Kriterien als Entscheidungshilfen sind in den Erlassen festgelegt. Für mittelgroße und große Geflügelhaltungsanlagen ist gem. Nr. 1.3 S. 1 Erlass Schleswig-Holstein im Einzelfall im Hinblick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob die Installation einer Abluftreinigungsanlage ein geeignetes, erforderliches und wirtschaftlich vertretbares Mittel zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist. Bei großen Geflügelhaltungsanlagen ist im Genehmigungsverfahren darauf hinzuweisen, dass Abluftreinigungen für Geflügelhaltungsanlagen zukünftig als Stand der Technik erklärt werden könnten und daher die Voraussetzungen geschaffen werden sollten, um den nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu ermöglichen, Nr. 1.3 S. 3 Erlass Schleswig-Holstein.

Neben der TA-Luft und den diese konkretisierenden Erlassen der Länder, kann weiterhin der in VDI 3894/1 aufgeführte Technische Stand gefordert werden.

(2) Keime, Bioaerosole

Wie unter B./IV./17./a/aa)/(5) erläutert, ist die Frage nach Bioaerosole und Keimen eine der Vorsorgepflicht. Auch gem. Nr. 5.4.7.1 TA-Luft sind weiterhin die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen. Da es an einer weiteren Konkretisierung mangelt, können auch hier die Erlasse der Bundesländer als Entscheidungshilfe verwendet werden (siehe B./IV./17./a/bb)/(1))

Danach können vorbeugende Maßnahmen, die im Rahmen der Schutzpflicht einzuhaltenen und bei der Sonderfallprüfung zu prüfenden Abstände oder, wenn auf die Sonderfallprüfung verzichtet werden soll, der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staubemissionen sein, da die Fachwelt davon ausgeht, dass Anlagen zur Verminderung von Staubemissionen, deren Wirksamkeit nachgewiesen sei, auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind, vgl. Nr. 3 Erlass Schleswig Holstein.

(3) Zusammenfassung

¹²² VG Münster, Urt. v. 22.01.2016 - 10 K 1318/14, Rn. 50ff.

¹²³ Babara Hendricks, Vorschlag aus dem Umweltministerium: Neun Punkte für bessere Luft in Städten und Ballungszentren, in: SZ.de, 14.10.2015, Nr. 9.

Mit dem Stand der Technik sind gleichzeitig die Vorsorgepflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten.

cc) Abfallpflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind insbesondere Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des "Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz" (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften. Da Wirtschaftsdünger gem. § 2 Nr. 2, 4 KrWG nicht unter den Anwendungsbereich des KrWG fällt, erfolgt die Verwertung und Beseitigung des Wirtschaftsdüngers nach der "Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung"(DüV). Gem. § 4 Abs. 3 DÜV dürfen Nährstoffe aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nur so ausgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr (Kg N/ha/a) nicht überschreitet.

Daher findet in der Verwaltungspraxis eine Prüfung des Verwertungskonzeptes statt, im Rahmen derer die Verwertungssicherheit (Lagerung und Ausbringung) des Wirtschaftsdüngers und sonstiger organischer Düngemittel überprüft wird, um die Einhaltung des § 4 Abs. 3 DÜV zu gewährleisten.¹²⁴ Zunächst wird das Volumen des anfallenden Wirtschaftsdüngers und das zur Lagerung notwendige Netto-Lagervolumen (Lagerkapazität) ermittelt.¹²⁵ Anschließend wird nach Anlage 5 DÜV der Gesamtnährstoffanteil des Wirtschaftsdüngers und damit die erforderliche Ausbringfläche bestimmt. Danach wird, aus § 4 Abs. 3 DÜV abgeleitet, verglichen, ob die verfügbare Fläche die erforderliche übersteigt. Dabei ist gem. § 4 Abs. 3 S. 4 DÜV zu beachten, dass Grünlandflächen vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen sind. Reicht die verfügbare Fläche nicht aus, verbleibt von Seiten des Antragsstellers die Möglichkeit, eine langfristig gesicherte Abnahme des Wirtschaftsdüngers nachzuweisen.¹²⁶ Unbeachtlich der Frage, ob Wirtschaftsdünger, der vom KrWG nicht umfasst ist (siehe oben) trotzdem als Abfall anzusehen ist oder nicht, wird die Behörde nach der Meinung des Bearbeiters schon deshalb einen qualifizierten Flächennachweis verlangen müssen, da die notwendige Größe der Güllelagerungsanlage im Rahmen der Vorsorgepflicht gem. Nr. Nr. 5.4.7.1 i) TA-Luft, die für mindestens 6 Monate ausreichen muss, bestimmt werden muss.

¹²⁴ Dies bestätigend: VG Oldenburg, 12.11.2009 - Az. 5 A 916/09.

¹²⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt (Hrsg.), „Gewässerschonender Betrieb von Biogasanlagen - Untersuchungen zur Optimierung des Betriebs von Biogasanlagen mit Blick auf die Anforderungen des Gewässerschutzes zur Sicherung einer nachhaltigen Nutzung von Bioenergie“, S. 84f, 91f.

¹²⁶ OVG Lüneburg 29.08.1988 - 1 A 5/87.

b) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Neben den Betreiberpflichten und anderen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften muss das Vorhaben weiterhin baurechtlich zulässig sein (sowohl bauplanungsrechtlich als auch bauordnungsrechtlich)

aa) Bauplanungsrecht

Nach § 201 BauGB sind Tierhaltungsbetriebe in denen das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten, Flächen erzeugt werden kann, landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe. Der Begriff „überwiegend“ i.S.d. Gesetzes bedeutet, dass mehr als die Hälfte des Futtermittelbedarfs abgedeckt werden kann.¹²⁷ Auf die Verfütterung kommt es nicht an, jedoch müssen die zum Betrieb gehörenden Flächen zur Futtererzeugung durch Futterpflanzen für die konkret in Betrieb gehaltenen Tiere auch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und in der Nähe des Betriebes liegen.¹²⁸ Tierhaltungsbetriebe, die weniger als die Hälfte der Futtergrundlage auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugen können, sind im Umkehrschluss gewerbliche Tierhaltungsbetriebe.

Unterliegt das Vorhaben nun gem. § 29 I BauGB den Beschränkungen des Bauplanungsrechts, besteht keine Veränderungssperre nach § 14 I Nr. 1 BauGB, liegt es nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans gem. §§ 30 Abs. 1, 31 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 2, 31 BauGB, ist es auch nicht Rahmen eines einfachen B-Plans gem. § 30 Abs. 3 BauGB oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB (wovon bei Intensivtierhaltungsanlagen schon allein aufgrund der nötigen Abstände im Rahmen der Schutzpflichten auszugehen ist - siehe B./IV./17./a)/aa)) zulässig, muss geprüft werden, ob das Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässig ist.

Sind Intensivtierhaltungsanlagen keine privilegierten Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da ihnen die nötige Flächengrundlage zur eigenen Futterproduktion gem. § 201 BauGB fehlt (siehe oben) gestaltet sich die Zulässigkeit des Vorhabens schwierig, da Intensivtierhaltungsanlagen aufgrund ihrer Größe, vor allem bei kumulierten Vorhaben, mit hoher Wahrscheinlichkeit einer UVP-Pflicht unterliegen (vgl. Tabelle 1 dieser Arbeit) und somit auch nicht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich sind.¹²⁹ Dann bleibt ihnen nur noch erstens eine Änderung des Flächennutzungsplanes und zweitens die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde, die sich in den meisten Fällen aufgrund der gesellschaftlichen Debatte und

¹²⁷ Suckow in: Rixner/Biedermann/Steger, Systematischer Praxiskommentar, BauGB/BauNVO, 2. Aktualisierte Auflage, § 201 BauGB Rn. 3.

¹²⁸ OVG Münster, 15.02.2013 – 10 A 1606/11 = AUR 2/2014 S. 70; OVG Münster 27.09.2012 – 10 A 611/10; BVerwG, 06.01.1997 - 4 B 256.96; darüber: Nüsse/Wedemeyer, „§ 201 BauGB – Landwirtschaftsbegriff im Wandel“ in: AUR 11/2014, S. 428.

¹²⁹ Vgl. hier und im Folgenden: Nies, „Auswirkungen der BauGB-Novelle auf die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen“, in: AUR 6/2014, S. 201ff.; Loriz, „Kumulierte Vorhaben und Anlagen landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungen“, in: AUR 12/2014, S. 445ff.; Nies, „Aktuelle Rechtsentwicklungen im Bau- und Immissionsschutzrecht“, in: AUR 12/2012, S. 459f.; Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13 Rn 246.

dem vermehrten Widerstand in der Bevölkerung gegen Intensivtierhaltungsanlagen als unmöglich erweisen wird.

bb) Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit wird unter Beteiligung der unter B./IV./8. aufgeführten Fachbehörden und mit Hilfe deren Stellungnahme überprüft. Verfristete eingegangene behördliche Stellungnahmen sollen, außer wenn bereits bekannt oder für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung, gem. § 20 Abs. 1 S. 2 9. BImSchV i.V.m § 73 Abs. 3a VwVfG bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

c) Zusammenfassung

Werden die Betreiberpflichten sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten und stehen dem Betrieb und der Errichtung der Anlage nicht entgegen, ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Sobald die Prüfung jedoch ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann oder die zur Entscheidung notwendigen Unterlagen, auch nach einer Verlängerung der Frist um 3 Monate, vom Antragssteller nicht rechtzeitig vollständig eingereicht wurden, ist der Antrag gem. § 20 Abs. 2 9. BImSchV abzulehnen. Betrifft die ablehnende Entscheidung eine UVP-pflichtige Anlage, so ist die zusammenfassende Darstellung gem. § 20 Abs. 3 9. BImSchV in die Entscheidungsbegründung aufzunehmen.

18. Genehmigungsbescheid, § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG i.V.m. § 21 9. BImSchV

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG i.V.m. § 21 9. BImSchV schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Einwendern zuzustellen.

Gleiches gilt gem. § 20 Abs. 3 9. BImSchV für ablehnende Entscheidungen.

19. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung § 10 Abs. 7 S. 2 i.V.m Abs. 8 BImSchG, § 21 a 9 BImSchV

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwender kann durch die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG ersetzt werden. Weiterhin ist die Entscheidung der Behörde auf Antrag des Trägers oder im Rahmen des förmlichen Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist gem. § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung für eine Zeit von zwei Wochen, ab Bekanntgabe, eingesehen werden kann. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist beginnt weiterhin die

Widerspruchsfrist.¹³⁰ Nach deren Ablauf tritt Bestandskraft und Unanfechtbarkeit ein, falls kein Widerspruch erhoben wurde.

Weiterhin ist bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU gem. § 10 Abs. 8a BImSchG der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet öffentlich bekannt zu machen

Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen gem. § 8a S. 2 BImSchG unkenntlich zu machen.

V. Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG

Gem. § 13 BImSchG schließt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein und wirkt somit konzentrierend. Umstritten ist, ob sich die Konzentrationswirkung auch auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG bzw. auch auf den Vorbescheid gem. § 9 BImSchG erstreckt, da diese, zumindest vom Wortlaut her, keine Genehmigung ist. Zumindest eine analoge Anwendung des § 13 wird jedoch bei beiden angenommen.¹³¹

Die Konzentrationswirkung ermöglicht eine umfassende Überprüfung der Anlagen im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. So ist nicht nur die Überprüfung Umwelt- und Immissionsschutzrechtlicher Schutz-, Vorsorge- und Abfallpflichten sondern auch die Einhaltung bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Vorschriften der spezifischen Anlagen möglich und notwendig. Eine so erteilte Genehmigung garantiert dem Antragssteller somit eine umso höhere Rechtssicherheit. Auch garantiert Sie der Umwelt

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Zur Vermeidung von Verzögerungen durch Widerspruch kann ein Antrag auf sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO gestellt werden.¹³² Liegt es im überwiegenden Interesse des Beteiligten, welches gem. § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich zu begründen ist, oder im öffentlichen Interesse ist der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO stattzugeben. Dabei kann die sofortige Vollziehung besonders gerade im öffentlichen Interesse liegen, da die Tierhaltungsanlagen sowohl Arbeitsplätze schaffen, als auch die Ernährung sichern und wirtschaftlich erfolgreiche Strukturen gewährleisten können.¹³³

¹³⁰ Vgl. hier und im Folgenden: Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 244.

¹³¹ Jarass, BImSchG, § 13 Rn. 2; Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 256.

¹³² Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 157; Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13 Rn. 251.

¹³³ Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 159.

VII. Nebenbestimmungen, § 12 BImSchG

Gem. § 12 Abs. kann die Genehmigung unter Bedingung und mit Auflagen verbunden erteilt werden, soweit dies zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich ist.

Für den Fall, dass bestimmte Emissionswerte oder Anforderungen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen oder von vornherein nicht vorgesehen sind, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU im Rahmen einer Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 1a BImSchG sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen, die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und gem. § 12 Abs. 1b S. 2 BImSchG sicherzustellen, dass mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes berücksichtigt werden, sodass insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird. Gleiches gilt auch für nachträgliche Anordnungen. (siehe B./VIII.)

Ergibt eine Bewertung jedoch, dass wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung, der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, kann die Behörde gem. § 12 Abs. 1b S. 1 BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen. Jedenfalls dürfen die Emissionsbegrenzungen gem. § 12 Abs. 1b S. 3 BImSchG, die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Mit Einverständnis des Antragstellers kann die Genehmigung gem. § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

Der Betreiber kann weiterhin gem. § 12 Abs. 2c BImSchG durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

VIII. Nachträgliche Anordnungen, § 17 BImSchG

Wird nach der Änderungsanzeige oder der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die Genehmigungsbehörde gem. § 17 Abs. 1 BImSchG zur Erfüllung der Schutz- und Vorsorgepflichten durch den Betreiber nachträgliche Anordnungen treffen, außer diese sind unverhältnismäßig, vor allem bei einem groben Missverhältnis zwischen dem, mit der Erfüllung verbundene Aufwand und dem angestrebten Erfolg. Insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit, der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der, von ihr verursachten Immissionen, sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage sind unter dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.¹³⁴ Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, so soll die zuständige Behörde gem. § 17 Abs. 2 S. 2 BImSchG die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen. Ist es zur Erfüllung der Anordnung jedoch erforderlich, die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so bedarf die Änderung gem. §§ 17 Abs. 4 i.V.m. 16 BImSchG der Genehmigung.

Soweit die Betreiberpflichten gesetzlich abschließend festgelegt sind, darf die Behörde diese gem. § 17 Abs. 3 BImSchG nicht durch nachträgliche Anordnungen erweitern. Die Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 1 BImSchG sind jedoch als dynamisch ausgestaltet und nicht abschließend geregelt, da sich deren Inhalt mit dem technischen Fortschritt ständig verändern und verbessern können muss.¹³⁵ Folglich ist eine nachträgliche Anordnung möglich.

Die Behörde soll gem. § 17 Abs. 3a BImSchG von nachträglichen Anordnungen absehen, wenn durch den Betreiber Maßnahmen zur weitergehenden Verringerung von vergleichbaren oder den selben Emissionen in einem größeren Maße vorgesehen sind, als sie durch nachträgliche Anordnung erreichbar wären und durch die, der in § 1 BImSchG genannte Zweck gefördert wird. Dies ist gem. § 17 Abs. 3a S. 2,4 BImSchG nur vor Erlass einer Nebenbestimmung oder einer nachträglichen Anordnung möglich und gilt auch für bereits genehmigte, betriebsbereite Anlagen.

Bei Anlagen nach der 2010/75/EU (vgl. A./III.) ist gem. § 17 Abs. 1a BImSchG vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, erneut die Öffentlichkeit zu beteiligen.

IX. Widerruf der Genehmigung, § 21 BImSchG

Ist ein Widerruf der Genehmigung per Nebenbestimmung vorbehalten, ist i.V.m. der Genehmigung eine Auflage erteilt worden, die vom Antragssteller nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wurde, ist die Genehmigungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen oder einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt, die Genehmigung nicht zu erteilen und wäre ohne Widerruf der Genehmigung das öffentliche Interesse gefährdet bzw. hat der Antragssteller, im Fall einer geänderten Rechtsvorschrift, von der Genehmigung keinen Gebrauch gemacht oder können so schwere Nachteile für das Allgemeinwohl verhindert bzw. beseitigt werden, darf die Genehmigungsbehörde gem. § 21 Abs. 1 BImSchG eine nach diesem Gesetz erteilte rechtmäßige Genehmigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies ist gem. § 21 Abs. 2 BImSchG nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnisnahme der den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen zulässig. Der Widerruf entspricht im Grunde genommen dem § 49 VwVfG,

¹³⁴ Vgl. Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 183.

¹³⁵ Vgl. hier und im Folgenden: Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17 Rn. 182.; Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13 Rn. 258.

hat wegen der speziellen Sachmaterie jedoch Anwendungsvorrang.¹³⁶ Die Rücknahme rechtswidriger Genehmigungen hingegen wird ausschließlich nach § 48 VwVfG vollzogen

Bei schutzwürdigem Vertrauen des Antragsstellers auf den Bestand der Genehmigung, ist diesem gem. § 21 Abs. 4 BImSchG nach Geltendmachung seines Anspruches, innerhalb eines Jahres nach dem Hinweis der Behörde, auf den Fristbeginn ein aus dem Vertrauen entstandener Vermögensnachteil, maximal in Höhe des Interesses am Bestand der Genehmigung, zu ersetzen.

X. Rechtsmittel des Antragstellers / Rechtsmittel Dritter

Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Antragssteller zunächst Widerspruch einlegen und bei Erfolglosigkeit bzw. bei Nichtentscheidung über den Widerspruch innerhalb von drei Monaten gem. § 14a BImSchG ggf. Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung erheben.¹³⁷ Auch Dritte können Widerspruch einlegen und ggf. Anfechtungsklage erheben. Hierbei ist zu beachten, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung in einem öffentlich-rechtlichen Nachbarschaftsstreit nicht in vollem Umfang auf ihre objektive Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen ist.¹³⁸ Vielmehr kann eine Nachbarklage nur dann Erfolg haben, wenn die Genehmigung Vorschriften verletzt, die gerade den klagenden Nachbarn schützen wollen.¹³⁹ Gem. § 14 BImSchG sind, bei ordnungsgemäßer Genehmigung, privatrechtliche Abwehransprüche gegen Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück ausgeschlossen; Die Betriebseinstellung der Anlage kann nicht verlangt werden, lediglich Vorkehrungen, welche die benachteiligte Wirkung ausschließen, solange sie nach dem Stand der Technik wirtschaftlich vertretbar sind. Anderenfalls kommt gem. § 14 S. 2 2. HS. ein Anspruch auf Schadensersatz in Betracht.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten besitzen gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, da § 212a BauGB keine Anwendung findet.¹⁴⁰ Dritte können jedoch nicht nach Genehmigungserteilung mit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachten Einwendungen im Wege der Anfechtungsklage aufgrund des Ausschluss des § 10 Abs. 2 S. 5 BImSchG (materielle Präklusion) gegen das Vorhaben vorgehen.¹⁴¹

Gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) können jedoch neben Nachbarn auch natürliche sowie juristische Personen, aber auch Vereinigungen (e.g. Umweltverbände) gerichtlich die Aufhebung einer Genehmigungsentscheidung verlangen, wenn eine erforderliche UVP bzw. UVP Vorprüfung des Einzelfalls nicht durchgeführt wurde, die

¹³⁶ Vgl. hier und im Folgenden: Jarass, BImSchG, § 21 Rn. 2; Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13, Rn. 261.

¹³⁷ Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13 Rn. 248.

¹³⁸ Vgl. hier und im Folgenden: VG Stuttgart, 22.10.2012 - 2 K 2898/09 = AUR 5/2013, 199 – 200.

¹³⁹ Vgl. hierzu auch Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13 Rn. 241.

¹⁴⁰ Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13 Rn. 249; vgl. auch OVG Lüneburg, 11.11.2010 - 1 ME 193/10 = NVwZ-RR 2011, 139.

¹⁴¹ Diering in: Härtel (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, Kap. 13 Rn. 241.

erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist oder ein anderer, nicht geheilter oder mit den vorgenannten Fehlern vergleichbarer, Verfahrensfehler vorliegt, insoweit der entsprechende Verfahrensfehler dem Kläger die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat.

Widerruft die Behörde die Genehmigung, ist gem. § 21 Abs. 6 BImSchG für Streitigkeiten über die Entschädigung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

C. Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG

Wird die Beschaffenheit, die Lage oder der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne beantragte Genehmigung geändert und kann sich die Änderung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter negativ auswirken, so ist die Änderung gem. § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung, der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die Behörde prüft gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG anschließend die Änderung, um beurteilen zu können, ob diese genehmigungsbedürftig ist. Dazu erforderliche Unterlagen sind der Änderungsanzeige gem. § 15 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, der Eingang wird gem. § 15 Abs. 1 S. 3 bestätigt und ggf. weitere Unterlagen angefordert.

Sowohl wesentliche Änderungen der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen, welche für die Prüfung der Betreiberpflichten erheblich sind, als auch Änderungen oder Erweiterungen des Betriebs einer Anlage, die für sich genommen die Tierplatzzahlen zur genehmigungsbedürftigen Anlage überschritten hat, bedürfen gem. § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG einer Genehmigung.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 Abs. 1 S. 2 und § 16 Abs. 5 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der Betreiberpflichten sichergestellt ist oder eine genehmigte Anlage bzw. Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen.

Sobald die Behörde dem Antragssteller mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder sie sich innerhalb eines Monats nicht äußert, darf die Änderung gem. § 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG vorgenommen werden.

Für lediglich anzeigebedürftige Anlagen kann der Träger gem. § 16 Abs. 4 BImSchG trotzdem eine im vereinfachten Verfahren zu erteilende Genehmigung beantragen.

D. Änderungsgenehmigung § 16

Bedarf die geplante Änderung jedoch einer Genehmigung, so ist ein Genehmigungsantrag zu stellen und ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, außer die wesentliche Änderung betrifft eine in einem vereinfachten

Verfahren zu genehmigende Anlage, welche gem. §§ 16 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 19 Abs. 3 BImSchG daher im vereinfachten Verfahren zu genehmigen ist.

Im förmlichen Verfahren soll die Behörde gem. § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG auf Antrag des Trägers von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu vermuten sind. Dies ist gem. § 16 Abs. 2 S. 2 BImSchG insbesondere bei Verbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen, mit im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen, geringen Nachteilen der Fall.

Über den Genehmigungsantrag ist anschließend gem. § 16 Abs. 3 bei einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb von sechs Monaten, bei einem Verfahren ohne, in drei Monaten zu entscheiden.

Bei Schwierigkeit der Prüfung oder dem Antragssteller zuzurechnenden Gründen, kann die Frist auch hier um jeweils drei Monate, wenn erforderlich dem Antragssteller gegenüber begründet, verlängert werden.

Im Änderungsgenehmigungsverfahren kann die Genehmigungsbehörde unter den selben Voraussetzungen wie unter B./IV./10. den Betrieb der Anlage gem. §§ 8a Abs. 3 vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus dem BImSchG bzw. einer auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.

Eine beantragte Änderungsgenehmigung darf gem. § 6 Abs. 3 BImSchG nicht versagt werden, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte eingehalten werden, aber der Immissionsbeitrag der Anlage durch das Vorhaben deutlich und über das durch eine nachträgliche Anordnung durchsetzbare Maß hinaus reduziert wird, weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden, der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt und die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern. Nach Ansicht des OVG Lüneburgs ist diese Regelung nicht verallgemeinerungsfähig und erlaubt es einem Tierhalter nicht, seinen Tierbestand neu zu ordnen und dabei, wenn auch weniger wie zuvor, die Orientierungswerte der GIRL weiterhin zu überschreiten, da die darauf erhaltene Baugenehmigung den Zustand der Überschreitung verlängere und somit es für sonstige Wohnbebauung nur kurz- bis mittelfristig einen Vorteil darstelle, lediglich geringer mit Gerüchen belästigt zu werden.¹⁴²

E. Bestands- und Vertrauensschutz

Die Umsetzung von Änderungen im Bereich technischen Fortschritts in genehmigten Anlagen kann auf jeden Betrieb zukommen, sei es im Neugenehmigungsverfahren, wenn alte Anlagen im direkten Umfeld vorhanden sind und das Vorhaben i.V.m. den alten Anlagen daher als „gemeinsame Anlage“ gilt (siehe B./I.), durch eine

¹⁴² OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.04.2014 - 1 LA 60/13; a.A. VG Hannover, Urt. v. 14.01.2013 – 4 A 205/12.

nachträgliche Anordnung der Behörde (siehe B./VIII.), oder aber im Rahmen einer Änderungsanzeige bzw. Änderungsgenehmigung (siehe C. u. D.).

Gem. Art. 14 Abs. 1 wird das Eigentum gewährleistet und Inhalt sowie Schranken durch die Gesetze bestimmt. Gem. Art. 14 Abs. 2 GG verpflichtet Eigentum jedoch gleichzeitig und zugleich soll sein Gebrauch dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellen die auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung errichteten und in Betrieb genommene Anlagen eine von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition dar.¹⁴³

Die Eigentumsgarantie solle dem Grundrechtsträger einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich erhalten und dem Einzelnen damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens ermöglichen.¹⁴⁴

Genau zu diesem Zweck solle der Bestand der geschützten Rechtspositionen gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt bewahrt werden.¹⁴⁵

Das bedeutet, dass z.B. Intensivtierhaltungsanlagen auch vor nachträglichen Anordnungen, die in unverhältnismäßiger Weise den Bestand dieser Anlagen oder den finanziellen Bestand des Betriebes gefährden würden, geschützt werden sollten, da, wie das BVerfG feststellt, der Anlagenbetreiber gerade auf der Grundlage immissionsschutzrechtlicher Genehmigung erhebliche Investitionen in die Anlage tätigt.¹⁴⁶

Da jedoch Veränderungen und Anpassungen aus vielschichtigen Gründen immer wieder vorgenommen werden müssen (siehe A./II.), stellen die entsprechenden Vorschriften des BImSchG, die solche Eingriffe rechtfertigen, Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar.

Daher bietet eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach ihrer einfachgesetzlichen Ausgestaltung, mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar, keinen Schutz vor nachträglichen Rechtsänderungen, da die Gestattungswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sich nur auf den Genehmigungsgegenstand, nicht aber auf die Genehmigungsvoraussetzungen bezieht.¹⁴⁷ Daher kann eine Anlage nach Inkrafttreten von strengeren Anforderungen an die Tierhaltung bis zu einer Anpassung nur noch in dem beschriebenen reduzierten Rahmen betrieben werden.¹⁴⁸

Eine Anpassungspflicht an nachträgliche Rechtsänderungen ergibt sich schon aus der dynamischen Natur der Betreiberpflichten i.S. d. § 5 BImSchG, zu deren Umsetzung §§

¹⁴³ BVerfG, 14.01.2010 - 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771, 772 Rn. 23f., 27f.

¹⁴⁴ BVerfG, 14.01.2010 - 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771, 772 Rn. 25; BVerfG, 31.10.1984 - 1 BvR 35/82; 1 BvR 356/82; 1 BvR 794/82 = BVerfGE 68, 193, 222.

¹⁴⁵ BVerfG, 14.01.2010 - 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771, 772 Rn. 25; BVerfG, 13.05.1986 - 1 BvR 99, 461/85 = BVerfGE 72, 175, 195; BVerfG, 09.01.1991 - 1 BvR 929/89 = BVerfGE 83, 201, 208; BVerfG, 26.06.2002 - 1 BvR 558/91, 1 BvR 1428/91 = BVerfGE 105, 252, 277.

¹⁴⁶ Vgl. BVerfG, 14.01.2010 - 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771, 772 Rn. 28.

¹⁴⁷ BVerfG, 14.01.2010 - 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771, 773 Rn. 36f.; BVerwG, 30.04.2009 - 7 C 14.08 = NVwZ 2009, 1441, 1442; BVerwG, 30.06.2005 - 7 C 26.04 = BVerwGE 124, 47, 61.

¹⁴⁸ OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.12.2013 -12 LA 72/13.

7, 17, 20 und 21 BImSchG dienen, da diese einen Bestandsschutz nur nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts gewährleisten.¹⁴⁹ Ändert sich dieses, so ist folglich der Bestand nicht mehr gewährleistet. Auch in Bezug auf sonstige, nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasste öffentlich-rechtliche Vorschriften ist der Genehmigung keine Bestandsschutzwirkung beizumessen.¹⁵⁰

Somit können Änderungen, z.B. der BVT-Merkblätter, die gem. § 3 Abs. 6 BImSchG i.V.m der Anlage (zu § 3 Abs. 6 BImSchG) berücksichtigt werden müssen, problemlos auch im Nachhinein umgesetzt werden.

Unbeachtlich, auch in Bezug auf Verordnungen und angewandte Leit- und Richtlinien, ist dabei auch der Parlamentsvorbehalt, da es der Eigenart des zu regelnden Sachbereichs, insbesondere des ungesicherten Erkenntnisstands, geschuldet ist, von detaillierten gesetzlichen Regelungen abzusehen und die nähere Ausgestaltung dem Verordnungsgeber zu überlassen, der die Regelungen rascher und einfacher dem neuesten Stand der Erkenntnisse anpassen kann.¹⁵¹

Eingriffe in den Vertrauensschutz in durch Art. 14 Abs. 1 S 1 GG geschützte subjektive Rechte sind nur unter Gründen des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt, was auch den entsprechenden Vorschriften des BImSchG zu entnehmen ist (vgl. B./VIII. - B./IX. - C. - D.).¹⁵²

Ändern die Vorschriften bereits in der Vergangenheit begründete, aber noch andauernde Rechtsverhältnisse für die Zukunft ab, entfalten somit unechte Rückwirkung, so ist dies nach dem BVerfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.¹⁵³

Somit ist die Umsetzung von Änderungen im Bereich technischen Fortschritts in genehmigten Anlagen unter Gründen des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich.

¹⁴⁹ So auch: BVerwG, 30.04.2009 - 7 C 14.08 = NVwZ 2009, 1441, 1442 Rn. 24.

¹⁵⁰ BVerfG, 14.01.2010 - 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771, 774 Rn 45.

¹⁵¹ BVerfG, 06.07.1999 - 2 BvF 3/90 = BVerfGE 101, 1, 35 zwar in Bezug auf ethologische Änderungen, was jedoch problemlos auf den Immissions- und Umweltschutz generell übertragen werden kann: vgl. BVerwG, 30.04.2009 - 7 C 14.08 = NVwZ 2009, 1441, 1442 Rn. 33 und BVerfG, 14.01.2010 - 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771, 775 Rn. 67f.

¹⁵² BVerfG, 08.07.1971 - 1 BvR 766/66 = BVerfGE 31, 275, 291; BVerfG, 01.07.1981 - 1 BvR 874/77; 1 BvR 322/78; 1 BvR 324/78; 1 BvR 472/78; 1 BvR 543/78; 1 BvR 694/78; 1 BvR 752/78; 1 BvR 753/78; 1 BvR 754/78; 1 BvL 33/80; 1 BvL 10/81; 1 BvL 11/81 = BVerfGE 58, 81, 121.

¹⁵³ Vgl. BVerfG, 14.01.2010 - 1 BvR 1627/09 = NVwZ 2010, 771, 777 Rn. 83.

F. Zusammenfassung

Die Genehmigung von Intensivtierhaltungsanlage nach den Vorschriften des Immissionsschutzrechts ist eine vor allem für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durchaus mit Sinn behaftete, jedoch für den Träger des Vorhabens nicht immer unproblematische Maßnahme.

1. Verwirrende Regelungen oder notwendiges Mittel?

Mit unter problematisch ist die zum Teil undurchsichtige und nicht einfach nachvollziehende Regelungssystematik der Zuständigkeit, des Verfahrens an sich und der einzuhaltenden und bei der Planung zu beachtenden Regelungen und Standards. Dadurch ist das Stellen eines Antrages zur Erweiterung oder zum Neubau eines Tierhaltungsbetriebes keine Sache mehr, welche der Antragssteller durch eine relativ kurze Planung und im Rahmen eines vergleichsweise kurzen Verfahrens zur Baugenehmigung durchführt. Sollte es auch nicht. Aber insbesondere die Fülle, der zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die auf der einen Seite Flexibilität zum Festsetzen neuer Standards bietet, gestaltet sich gerade für den Antragssteller, besonders aufgrund der Fülle der zu beachtenden Normen, als unübersichtlich und ohne Hilfe von Fachleuten nicht zu bewältigen. Hierzu reicht ein normales Architektenbüro nicht mehr aus. Vor allem die Fülle an Anforderungen und die sich teilweise auftuenden, mit unter nicht leicht zu lösenden Rechtsfragen, erfordern fachlich, sogar anlagentechnisch spezialisierte Planungsbüros, die im Optimalfall Ingenieure, Architekten und Juristen umfassen bzw. vereinen.¹⁵⁴ Dadurch und durch die umzusetzenden Anforderungen steigen die Vorkosten erheblich. Einschließlich der Gutachter entstehen Kosten von bis zu 40.000€ im Vorfeld vor einer Genehmigung. Allein eine Ausbreitungsstatistik des Deutschen Wetterdienstes als Beurteilungsgrundlage und zur Ausbreitungsberechnung ist mit unter schon teurer als 1000€. Dieser enorme Finanzaufwand ist durchaus problematisch, da Banken zur Bewilligung von Krediten oft die Erteilung der Genehmigung abwarten. Aber ist das nötiges Übel, welches die Landwirte zum Schutz der Umwelt, der Natur und der Tiere zu tragen haben? Natürlich besteht bis zu einem gewissen Maße eine sehr hohe Verantwortung, die bei den Landwirten liegt. Dennoch muss diese Verantwortung dort

¹⁵⁴ Vgl. ähnlich: Hentschke, in: Dombert/Witt (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch, Agrarrecht, § 17, Rn. 147.

enden, wo das eigene Wohl des Landwirts, was sich in seiner finanziellen Situation widerspiegelt, unverhältnismäßig hoch bedroht ist.

Deswegen ist es fraglich, ob ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren wirklich notwendig ist. Auf der anderen Seite kommen insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Belange im baurechtlichen Verfahren zu kurz. Zwar müssen sie gem. § 22 BImSchG für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen durch den Antragssteller ebenso beachtet werden, sind jedoch nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Nur durch ein Solches kann jedoch die Einhaltung der elementaren Schutz- und Vorsorgepflichten, zum Wohle der Menschen, zum Wohle der Umwelt, aber auch zum Wohle des Tieres, garantiert werden. Auch zur gesellschaftlichen Debatte der „Intensiv- bzw. Massentierhaltung“ trägt dieses Genehmigungsverfahren positiv bei. Es bietet einen einheitlichen aber dennoch flexiblen Genehmigungs- und Untersuchungsstandart. Im Rahmen der gem. § 6 i.V.m. § 5 BImSchG einzuhaltenden Vorsorgepflichten, kann dadurch immer der aktuelle Stand der Technik beim Neubau von Tierhaltungsanlagen gefordert werden. Aber nicht nur beim Neubau, auch bei der Änderung. Selbst bestehende, genehmigte Anlagen können durch eine nachträgliche Anordnung zur Einhaltung der Betreiberpflichten verpflichtet werden. Selbst wenn diese aufgrund von Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden können oder durch den Betreiber nicht beachtet werden, kann die Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen. Somit ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wohl auf jeden Fall notwendiges Mittel!

2. Ist Rückwirkung wirklich nötig?

Bei der unter (F./1) geschilderten Flexibilität beginnt die nächste Problematik: Was kann vom Betreiber einer Anlage verlangt werden? Kann bei einer Tierhaltungsanlage, die bereits 15 Jahre im Betrieb ist, verlangt werden, diese immer den technischen Neuerungen und dem technischen Stand anzupassen? Dies ist oft schon bautechnisch, angefangen bei Feuerschutzwänden und den Brandschutzvorgaben für Sonderbauten oberhalb eines in den Länderbauordnungen festgelegten umbauten Raumes bis hin zu Abluftreinigungsanlagen, nur unter einem sehr großen Aufwand, bis überhaupt nicht möglich. Auch wirtschaftlich gestaltet sich dann die Situation nicht gerade einfach. Ein Stallvorhaben umfasst häufig eine langzeitige Bindung großer Mengen an Eigen- bzw. Fremdkapital. Dieses kann der Träger nur durch wirtschaftliche Anlagen zurück erlangen. Der Träger eines Verfahrens hat zu irgendeinem Zeitpunkt, vor allem in Bezug auf den Standpunkt und die Größe des Betriebes, eine Entscheidung getroffen. Gerade deshalb muss ein Standort tragen können.

Da Betriebe aufgrund des Ausmaßes der Emissionen in und um „im Zusammenhang bebauter Gebiete“ nicht erwünscht sind, sind viele Betreiber mit ihrem Vorhaben auf Standorte im unmittelbaren weiteren Umfeld ihres ursprünglichen Betriebsstandortes ausgewichen.

Durch die Änderung der Abstandsregelungen, des technischen Standes und der baulichen Anforderungen zum Nachteil des Betreibers und der anschließenden

nachträglichen Anforderung an diese Betriebe sind, aufgrund des Immissionsschutzes mit Bedacht im Außenbereich gewählte Betriebsstandorte, gefährdet. Der Betreiber hat zu einem bestimmten Zeitpunkt die Genehmigung für sein Vorhaben beantragt, erhalten und darauf vertraut. Dieses Vertrauen kann nun gebrochen werden. Dadurch bietet sich ein enormes Spannungsfeld auf, welches vor allem von Seiten der Gesetzgebung hinsichtlich möglicher Korrekturen beachtet werden muss, aber auch ist. Die unter B. ausführlich beleuchteten Regelungen bieten durchweg Beurteilungsspielraum auf Seiten der Behörde und fußen alle auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Außerdem sind nachträgliche Anordnungen oder im Rahmen einer Änderungsgenehmigung bei einem bereits genehmigten Vorhaben vorzunehmende Veränderungen stellenweise durchaus notwendig, da trotz immer genauer werdender Berechnungsgrundlagen sich die Ausbreitung von Emissionen trotzdem nicht im vollen Umfang im Vorhinein bestimmt werden können. Auch im Sinne des Tierwohls steht es, wenn haltungstechnische Verbesserungen auch erst später vorgenommen werden. Daher ist Rückwirkung notwendig.

3. Bedarfsdeckung muss garantiert werden!

Auf der einen Seite wird vor allem in der gesellschaftlichen Diskussion das Wohl des Tieres immer weiter in den Vordergrund gerückt. Die Haltungsbedingungen sollen ständig verbessert werden, massenhaft produziertes Fleisch ist unerwünscht. Um dem Tier jedoch mehr Platz und mehr Lebensraum zu gewähren, müssen die Anlagengrößen steigen.

Das Konsumverhalten der Menschen spiegelt den gesellschaftlichen Trend, zur Abkehr von Fleisch, jedoch nicht wider.¹⁵⁵ Ein Absatzmarkt für die produzierten Mengen an Fleisch und Eiern besteht bei 80 Mio. Bundesbürgern nach wie vor. Dabei sollen jedoch weiterhin die Lebensmittelpreise, auch die Preise für Fleisch und Eier immer weiter sinken.

Die Gewinnmarge pro Tier ist jedoch bereits bei Tierhaltern erschreckend gering. So ist „für einen normalen Mäster der Kostendruck enorm hoch. Das ist natürlich von Region zu Region unterschiedlich. Gehen wir mal aus von einem Gewinn pro Mastschwein im Bereich von gerade einmal bei 15 bis 20 Euro. Um ein Einkommen von 80.000 Euro zu erzielen, muss ein Landwirt – großzügig gerechnet – rund 4.000 Schweine verkaufen. Dafür braucht man einen Stall mit rund 1.500 Plätzen. Für ein Schwein hat der Bauer dann während der gesamten Mast 25 bis 30 Minuten Zeit.“¹⁵⁶

Dies hat zur Folge, dass die Betriebsgrößen noch mehr steigen müssen, einfach und allein, damit die Betriebe wirtschaftlich bleiben. Die Konsumenten können durch ihr Kaufverhalten viel steuern, vor allem im Lebensmittelbereich steuern sie es jedoch

¹⁵⁵ Hansen, "Die meisten interessiert Tierhaltung nicht" - Warum sind die Zustände in vielen Mastbetrieben so schlecht? Agrar-Experte Thomas Jungbluth erklärt, wie Tiermäster kalkulieren und Verbraucher nach Billig-Fleisch jagen, auf: ZEIT ONLINE, 13.08.2014.

¹⁵⁶ Hansen, "Die meisten interessiert Tierhaltung nicht" - Warum sind die Zustände in vielen Mastbetrieben so schlecht? Agrar-Experte Thomas Jungbluth erklärt, wie Tiermäster kalkulieren und Verbraucher nach Billig-Fleisch jagen, auf: ZEIT ONLINE, 13.08.2014.

nicht, so dass der Bedarf weiterhin besteht. Dies ist in der Diskussion um die Massentierhaltung zu beachten. Der Bedarf muss gedeckt werden. Deutschland bietet sich aufgrund seiner geografischen Lage hervorragend dafür an.

Soll der Betreiber einer Anlage jetzt, nach 15 Jahren, eine Abluftreinigungsanlage nach aktuellem technischen Stand nachrüsten, verringert sich der oben genannte Gewinn weiter bzw. wird zum Verlust. Aber nicht nur beim Nachrüsten, sondern auch beim Neubau. Dies zeigt, dass die an genehmigungsbedürftige Anlagen gestellten Anforderungen, auch durch nachträgliche Anordnung, ein zweischneidiges Schwert sind und daher die Definition des aktuellen technischen Standes durch den Gesetzgeber, auch den EU-Gesetzgeber, mit Vorsicht zu genießen ist, da sonst ein kompletter Wirtschaftszweig und am Ende jeder einzelne Verbraucher von den Auswirkungen erreicht wird. Der Umweltschutz, der Schutz der Menschen, aber auch der Schutz der Tiere, ist von unumstößlicher Bedeutung, die Garantie der Grundversorgung, die Deckung des Bedarfs und die Zukunftsfähigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit eines Betriebes auch. Daher muss die Bedarfsdeckung immer im Hinterkopf bleiben.

4. Abschließendes

Durch die bestehenden Regelungen des BImSchG und alle begleitenden Gesetze, Verordnungen, Richt- und Leitlinien können die gesellschaftlichen Bedenken aufgefangen; Es besteht genügend Flexibilität. Dies macht es innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von Intensivtierhaltungsanlagen möglich, die optimale Lösung für Mensch, Tier, Natur und Umwelt zu finden.